



## Lieferkettengesetz



### Unternehmer im Schwitzkasten

#### IHK in Sorge

Gefahr von Insolvenzen steigt stark an.

Seite 12

#### Im Interview

IHK-Chef fordert Änderungen im Steuersystem

Seite 18

#### AK Personal

Konzepte für Post-Corona-Zeit vorgestellt

Seite 45

# Schneller, stabiler, wirtschaftlicher. Glasfaser für Ihr Unternehmen.

**0800 281 281 2**  
**anrufen und**  
Beratungsgespräch  
vereinbaren!

Wir bieten Geschäftskunden symmetrische Internetprodukte mit Bandbreiten ab 300 Mbit/s, sowie intelligente Mehrwertdienste auf Basis von reinen Glasfaserleitungen.

[deutsche-glasfaser.de/inexio](https://deutsche-glasfaser.de/inexio)

**INEXIO**  
DEUTSCHE GLASFASER BUSINESS

# Was noch?

Wenn ich mit Unternehmerinnen und Unternehmern spreche, die ihre Ware aus Ländern wie der Türkei, China oder Bangladesch beziehen, schwingt immer auch das Bestreben mit, die eigenen Zulieferer auf die Einhaltung von Menschenrechten abzuklopfen. Der Bundesregierung gehen die Anstrengungen der Unternehmen jedoch nicht weit genug. In der Pipeline ist ein Lieferkettengesetz, damit sollen Firmen weltweit ökologische und soziale Standards in ihrer Lieferkette verschärft prüfen und für eine Missachtung geradestehen.

Aber können Unternehmen wirklich mehr, als aus der Ferne auf die Einhaltung von Menschenrechten zu achten? Mehr, als Compliance über Lieferantenerklärungen abzufragen? Mehr, als Lieferanten zu wechseln, wenn Missstände auffallen? Einkaufsmanager und Geschäftsführer fahren durchaus unangemeldet zu ihren Zulieferern. Sie entlassen Verantwortliche im eigenen Unternehmen, wenn Kinderarbeit nicht aufgedeckt wurde oder bieten Familien finanzielle Unterstützung an, wenn Kinder aus Geldnot nicht zur Schule gehen können – all das ohne großen medialen Wirbel, was dann beiläufig in Gesprächen zur Sprache kommt.

Klar sollte doch sein: Eine Unternehmerin oder ein Unternehmer ist kein Menschenrechtsanwalt. Sie oder er hat auch keine rechtliche Handhabe, um internationales Recht durchzusetzen. Und erlässt keine Gesetze, verhandelt keine Handelsabkommen. Aber für die Konsequenzen aus einer mangelhaften Durchsetzung von Compliance Regeln soll aller Voraussicht nach Verantwortung übernommen werden. Das stellt die Firmen vor unmögliche Anforderungen und einen immensen bürokratischen Aufwand. Momentan brauchen unsere Unternehmen jedoch alle Kraft und Energie für die



Foto: privat

IHK-Vollversammlungsmitglied Andreas Finkernagel, Geschäftsführer der Pegasus Spiele Verlags- und Medienvertriebsgesellschaft mbH in Friedberg

Überwindung der Corona-Krise. Warum ist diese simple Tatsache keine Selbstverständlichkeit in den beteiligten Ministerien? Darüber hinaus wirft die Corona-Krise gerade auch die ärmeren Länder um viele Jahre zurück. Dass aber die Einkäufe oder Investitionen der Unternehmen hierzulande gerade auch zu Verbesserungen für Menschen in Entwicklungsländern beitragen, missachten Politiker in der aktuellen Lage grob.

Andreas Finkernagel





**Titelbild:** ©Андрей Яланский - stock.adobe.com

## AUFMACHER

- 6 In Haftung genommen**  
Ein Lieferkettengesetz soll Unternehmen weltweit auf soziale und ökologische Standards festlegen.
- 10 Noch sehr unpräzise**  
Hessens Justizministerin im Interview zum geplanten Unternehmensstrafrecht

## CORONA – REGIONAL UND INDIVIDUELL

- 12 Letzte Ausfahrt Insolvenz**  
Verlängerter Lockdown hat fatale Folgen für die Überlebensfähigkeit der Unternehmen.
- 13 Schnelle Auszahlung gefordert**  
Kaum Einnahmen, aber viele Kosten – die Unternehmen warten verzweifelt auf die Überbrückungshilfe III.
- 14 Ruhe bewahren**  
Mobiles Arbeiten und staatliche Hilfen
- 16 Liquidität sichern**  
Mit dem HessenFonds stellt das Land Bürgschaften bereit.

## WIRTSCHAFT UND POLITIK

- 18 Steuersystem bitte ändern**  
Hohe Staatsverschuldung könnte Steuererhöhungen nach sich ziehen.
- 19 Leere Kassen**  
Steuerpolitische Podiumsdiskussionen vor den Wahlen – die IHK lädt dazu ein.



Foto: satis&fy

## Rettender Anker 48

Tobias Holler von satis&fy ist einer der ersten Absolventen der Hygiene-Fortbildung gewesen. Die IHK Gießen-Friedberg rief diese für die Veranstaltungswirtschaft ins Leben.

## AMTLICHES

- 24 Prüfungsordnungen der Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg**

## IHK SERVICE

- 38 Tiefgreifende Veränderungen stehen an**  
Vereinigtes Königreich ist kein EU-Mitglied mehr.
- 42 Erfolgreich bestanden**  
Acht Teilnehmer zu zertifizierten Fachwirten Gesundheits- und Sozialwesen ernannt
- 45 Personalkonzepte für die Post-Corona-Zeit**  
Arbeitskreis Personal hat getagt.
- 46 Glücklich im neuen Job**  
Pharmareferentin als Landesbeste ausgezeichnet worden
- 47 Bedarf steigt weiter an**  
Vollzeit-Zertifikatslehrgang Immobilienmanager





## Film geplant 23

Edgar Niebergall organisiert seit Jahren Ausstellungen und Verkaufsaktionen zum Thema Gießener Stadtgeschichte. Die Erlöse – weit über 4.000 Euro – sind dem Hospiz Haus Samaria zugute gekommen.



## 200 Jahre Kneipp 60

Der Einsatz von Heilkräutern ist im Gesundheitskonzept von Pfarrer Sebastian Kneipp fester Bestandteil und ein Element von vier weiteren.

- 51 **Keine einheitliche Lösung**  
Behandlung von Gewerbemieten ist einzelfallabhängig.
- 51 **Veränderungen im Handelsregister**
- 52 **Veranstaltungskalender**
- 53 **Veranstaltungen im Kurzporträt**

## PERSONALIEN

- 54 **Jubiläen**
- 55 **Nachfolge in neue Hände gelegt**  
Marcus Nau ist Geschäftsführer bei CEKA geworden.
- 55 **Für fünf Jahre verlängert**  
Dieter Klee als Sachverständiger bestätigt
- 55 **Vorstandsteam jetzt vollständig**  
VR Bank Main-Kinzig-Büdingen hat zwei neue Mitglieder bekommen.

## NACHRICHTEN AUS DER REGION

- 56 **Leidenschaft zum Beruf gemacht**  
Gemotion im TIG berät Juweliere und Privatkunden.
- 57 **Engagement gezeigt**  
Wirtschaft für Bad Nauheim hat den ersten Exzellenz-Preis vergeben.
- 58 **Angriffe nehmen zu**  
Das Home Office als beliebtes Hackerziel
- 59 **Popcorn made in Wetterau**  
Haase Food kommt mit neuen Ideen halbwegs gut durch die Krise.

## VON WASSER UND WEIN

- 60 **3Eck Wetterau**  
In der Kneipp'schen Lehre steckt enormes Potenzial.

## IMPRESSUM

- 66 **Autoren dieser Ausgabe**
- 66 **Vorschau**

# Papiertiger bringt sich in Stellung

Dreh- und Angelpunkt des geplanten Lieferkettengesetzes ist die mögliche Haftung von Unternehmen für Verstöße gegen Menschenrechte in der Lieferkette. Es drohen Klagen und umfangreiche Nachweispflichten.

viel Marktmacht, Kapitalkraft und Personal. Deshalb sehen wir durch den Gesetzesentwurf insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen in Gefahr.“ Ihr internationaler Marktzugang werde bedroht, wenn sie in Deutschland vorgeschriebene Standards andernorts in Eigenverantwortung einfordern müssten.

Beim Einfordern bleibt es indes nicht. In der Schwebe ist darüber hinaus nämlich die Haftungsfrage. Denn Unternehmen sollen für Verstöße in der Lieferkette auch haftbar gemacht werden können – ein völlig neuer Aspekt im Zivilrecht. IHK-Rechtsanwältin Elke Dietrich kritisiert, dass Unternehmen nicht dazu in der Lage seien, ihre Lieferkette über alle Zulieferer hinweg zu kontrollieren. „Rechtssicherheit können nur Handelsabkommen verschaffen.“

Direkt betroffen sind von dem geplanten Lieferkettengesetz auch eine Reihe von Unternehmen im IHK-Bezirk Gießen-Friedberg. Eines davon ist der Hersteller von Hygienepapier, Ille Papier-Service, mit über 500 Mitarbeitern im gesamten Unternehmen. Die Zahl von 500 Mitarbeitern könnte nach jetzigem Stand die Schwelle sein, ab der Unternehmen direkt involviert sein werden mit umfangreichen Berichts- und Prüfpflichten.

Geschäftsführerin Marion Gottschalk sieht das Vorhaben kritisch: „Ich erwarte vom Staat einen Rechtsrahmen, in dem ich mich sicher bewegen kann. Dieser

VON DORIS HÜLSBÖMER

2020 haben mit 152 Millionen unvorstellbar viele Kinder weltweit arbeiten müssen, 73 Prozent unter ihnen waren dabei in gefährlichen Tätigkeitsfeldern beschäftigt. Solche Zahlen, wie sie die Internationale Arbeitsorganisation vorlegt, sind ein schwerwiegender Anstoß für einen Gesetzesentwurf, der Unternehmen die Pflicht zuspielden soll, auf die Einhaltung von Menschenrechten in ihrer Lieferkette zu achten. Zwar können sich die beteiligten Bundesministerien für Arbeit und Soziales, für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit sowie für Wirtschaft und Energie bislang nicht einigen,

doch als Teil des Koalitionsvertrags dürfte es in diesem Jahr noch zu einer gesetzlichen Regelung für ein Sorgfaltspflichten-gesetz, eher bekannt als Lieferkettengesetz, kommen.

## Angelsächsisches Recht durch die Hintertür

So wichtig auch den Unternehmen menschenwürdige Arbeitsbedingungen in ihrer Lieferkette sind, ist eine Nachverfolgung der gesamten Lieferkette eine Illusion. Robert Lippmann, Geschäftsführer des Hessischen Industrie- und Handelskammertag (HIHK), bringt es auf den Punkt: „Dafür bräuchten Unternehmen





Foto: BGR

Kleinbergbau in Kampene im Kongo. Solche Arbeitsbedingungen werden in Deutschland kritisiert. Fraglich nur, wie deutsche Unternehmer bessere Bedingungen in anderen Ländern durchsetzen sollen.

Punkt wird hier außer Kraft gesetzt.“ Die etlichen Lieferantenerklärungen, die nun auf sie zukommen, würden einen immensen administrativen Aufwand bedeuten. „Jede Woche erreichen uns Anfragen von Kunden, eine Anfrage bedeutet einen Manntag.“

Mit über 40.000 Kunden und damit einer gleich hohen potenziellen Anfrageflut befürchtet die Unternehmensinhaberin aber auch die Frage der Haftung. „Wir müssen Vorgänge versichern und garantieren, wozu wir überhaupt keine Aussagen treffen können.“ Und genauso, wie sich Kanzleien darauf spezialisiert haben, mit Forderungen nach Schadensersatz vermeintliche Urheberrechtsverstöße anzuprangern, dürfte es Kanzleien

geben, die sich auf das Lieferkettengesetz und entsprechende Abmahnschreiben spezialisieren werden.

### Waren Unternehmen informiert?

„Der hohe administrative Aufwand ist das eine, darüber hinaus sehe ich in der Gesetzesvorgabe zum Lieferkettengesetz aber eine Anlehnung an das angelsächsische Rechtssystem. Das erfordert enorm aufwändige Lieferantenerklärungen und Vertragswerke“, erklärt Gottschalk. Deutschland unterliege jedoch dem römischen Recht mit eindeutigen Vorgaben.

Ausgangspunkt des Tauziehens um das Lieferkettengesetz sind die UN-Leitprin-

zipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP). Leitprinzip 17 formuliert eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht: Unternehmen sollen bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit die Sorgfaltspflicht zur Wahrung der Menschenrechte ausüben. Die UNGP sollten über Nationale Aktionspläne (NAP) in deutsches Recht überführt werden. Im Jahr 2016 hat die Bundesregierung diesen Schritt umgesetzt. Zunächst hatte die Bundesregierung auf eine Selbstregulierung der Wirtschaft gesetzt. Bis Mitte 2020 sollten externe Dienstleister



die Einhaltung dieser Vorgaben in einem zweistufigen Monitoring unter Führung des Auswärtigen Amtes überprüfen. Im Ergebnis zeigte sich, dass rund 17 Prozent die Vorgaben erfüllen. Unklar ist aber auch, ob die Unternehmen überhaupt hinreichend über diese freiwillige Selbstverpflichtung informiert wurden.

Von Seiten der Unternehmen und Wirtschaftsverbände wird bemängelt, dass eine Überwachung von Firmen auf die Einhaltung von Menschenrechten in den weit verzweigten und langen Lieferketten schlichtweg unrealistisch sei. Es sei vor allem eine staatliche Pflicht, die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards einzufordern und Menschenrechte zu schützen. Diese Verantwortung könne man nicht auf Unternehmen abwälzen. „Wie sollen hessische Mittelständler Vorgaben durchsetzen, an deren Realisierung der Staat selbst scheitert?“, fragt HIHK-Geschäftsführer Lippmann.

Natürlich wolle auch Hessens Wirtschaft einen Beitrag leisten, um Menschenrechte und eine faire Produktion

überall auf der Welt zu verankern. Dafür seien bereits heute Unternehmer in ihrem Einflussbereich tätig. „Um das wünschenswerte Ziel unbedenklicher Lieferketten zu erreichen, braucht es aber verbindliche und robuste Regeln für den globalisierten Handel“, so Lippmann weiter. Unternehmerin Gottschalk könnte sich eine Zertifizierung von Lieferanten oder Regionen von staatlicher Seite gut vorstellen. Das würde ihr Rechtssicherheit verschaffen.

Auch Unternehmer Dietrich Sekels appelliert an die verantwortlichen Politiker: „Innerhalb der EU sollte ganz klar gesagt werden, welche Länder oder Firmen auffällig sind.“ Er bewertet das Gesetzesvorhaben als einen „Papiertiger, der nur für mehr Verwaltungsaufwand ohne den gewünschten Effekt sorgt“. Der Physiker und Ingenieur ist Geschäftsführer der Sekels GmbH in Ober-Mörlen mit rund 35 Mitarbeitern im Kernunternehmen, fühlt sich aber durch das Gesetzesvorhaben ebenfalls stark betroffen. Insbesondere in der Dokumentation sieht er einen erheblichen Aufwand. Wie viele andere Unternehmen auch beschafft er Produkte wie elektronische Bauelemente

## Chronologie des Lieferkettengesetzes

### 2018

Im Koalitionsvertrag vereinbaren die Regierungsparteien CDU, CSU und SPD ein Gesetz zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette mit dem Fokus auf Menschenrechte.

### April 2020

EU-Justizkommissar Didier Reynders kündigt Gesetzentwurf für ein europäisches Lieferkettengesetz im Jahr 2021 an.

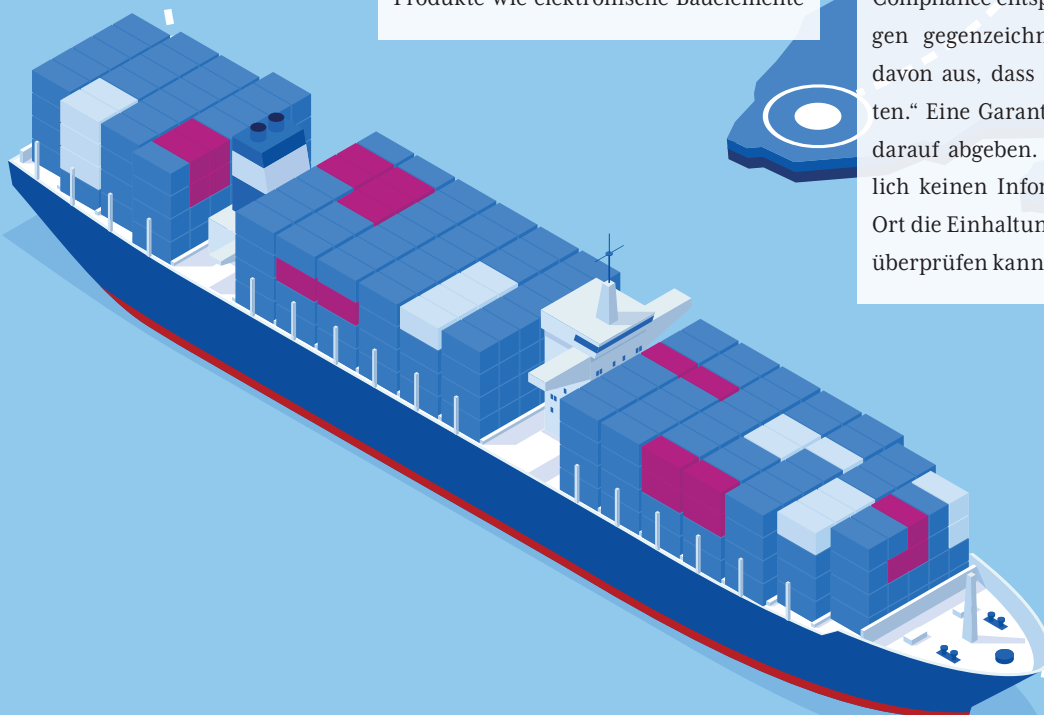
### Oktober 2020

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Bundestages befürwortet Lieferkettengesetz.

### Januar 2021

BMAS, BMWi und BMZ haben bisher keine Einigung erzielt. Streitpunkt ist insbesondere die Frage der Sanktionen in Form von zivilrechtlicher Haftung,

und deren Zubehör im außereuropäischen Ausland oft über Partnerfirmen, beispielsweise in China. „Wir haben zur Compliance entsprechende Vereinbarungen gegenzeichnen lassen und gehen davon aus, dass die Firmen das einhalten.“ Eine Garantie könne aber niemand darauf abgeben. „Und ich habe schließlich keinen Informationsdienst, der vor Ort die Einhaltung von Menschenrechten überprüfen kann.“



## Lieferkettengesetz und Unternehmensstrafrecht im Überblick

Die federführenden Ministerien (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) erarbeiten zurzeit ein Gesetz zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten von Unternehmen in der Lieferkette (auch: Lieferkettengesetz). Die Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung sind bisher noch nicht abgeschlossen. (Stand: Januar 2021)

Im Bereich des Unternehmensstrafrechts hat die Bundesregierung einen

Gesetzentwurf mit dem Titel „Gesetz zur Integrität in der Wirtschaft“ (19/23568) Ende Oktober 2020 dem Bundestag vorgelegt. Die 1. Lesung im Parlament hat bisher noch nicht stattgefunden (Stand: 19.1.2021).

### Was sollen Firmen unternehmen?

**Risiken ermitteln:** Einschätzung, ob sich Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen potenziell oder tatsächlich nachteilig auf international anerkannte Menschenrechte auswirken.

**Risiken analysieren:** Über eingeführte Verfahren werden nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte entlang der Lieferkette geprüft und bewertet.

Maßnahmen ergreifen, um Missständen vorzubeugen oder abzustellen, Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen, Einrichtung eines Beschwerdemechanismus.

**Transparent und öffentlich berichten:** jährliche Berichterstattung zu den Auswirkungen des unternehmerischen Handelns auf Menschenrechte, im Internet öffentlich zugänglich

Weitere Fußangeln sind Geheimhaltungsklauseln, sodass Unternehmen nicht gewillt sind, ihre Lieferanten den Kunden preiszugeben. „Ebenfalls kritisch wäre eine Weitergabe von personenbezogenen Daten mit Blick auf die EU-Datenschutzgrundverordnung und das nationale Datenschutzrecht, falls Informationen über solche zu anderen Zwecken als der Abwicklung geschlossener Verträge weitergegeben werden“, weist Rechtsanwältin Claudia Zwilling-Pinna auf einen wichtigen Aspekt hin. Ein vorheriges Einverständnis ist in solchen Fällen zwingend notwendig.

### Volksinitiative scheitert

Andere Länder hadern ebenfalls mit Missständen in der Lieferkette. Ähnliche Regelungen sind bereits in den Niederlanden, Großbritannien und Frankreich in Kraft getreten. Und in der Schweiz stimmten die Bürger Ende November vergangenen Jahres in einer Volksabstimmung über die Konzernverantwortungsinitiative ab: Schweizer Großkonzerne sollten

haftbar gemacht werden für Verstöße gegen international anerkannte Menschenrechte und Umweltstandards auf Seiten ihrer Tochterfirmen. Zwar stimmten die Schweizer Bürger mit 50,7 Prozent dafür, doch die Annahme der Gesetzes-

vorlage hätte eine mehrheitliche Zustimmung der Kantone gebraucht. Von den Kantonen stimmten jedoch 14,5 dagegen und nur 8,5 dafür. Damit war die Haftung der Schweizer Großkonzerne für ihre Tochterfirmen vom Tisch. ■

## Welche Alternativen schlagen Unternehmen vor?

Eine Lieferkette kann kaum über Landesgrenzen hinweg von Unternehmen überblickt und überprüft werden. Hier sind Bundesregierung und EU gefragt, über Handelsabkommen Vorsorge zu treffen. Solche Abkommen sollten eine „Sorgfaltspflichtenklausel“ zur Beachtung der Menschenrechte beinhalten. Eine europäische Lösung wäre auch aus wettbewerbspolitischen Gründen ein wichtiges Signal. Bausteine sind eine EU-Negativliste mit Nennung von Unternehmen, die die Menschenrechte nicht einhalten, als Instrument, um sensible Geschäftspartner zu erkennen und einem Verbot der Zusammenarbeit. Eine EU-Positivliste der

Länder, die die Einhaltung von Menschenrechten gewährleisten, ergänzt die Vorlage. Des Weiteren sollte es Firmen ermöglicht werden, Waren zurückweisen zu können, wenn Compliance-Verstöße in der Lieferkette nachgewiesen werden können. Zahlungen von Rechnungen sollten bei solchen Verstößen ebenfalls ausgesetzt werden können.

### KONTAKT



Elke Dietrich  
Tel.: 0641/7954-4020  
E-Mail: dietrich@giessen-friedberg.ihk.de

# „Übereilt und unausgereift“

Hessens Justizministerin Eva Kühne-Hörmann zum geplanten Unternehmensstrafrecht

Unternehmensstrafrecht und Lieferkettengesetz – an der Einführung entsprechender Gesetze arbeitet derzeit die Bundesregierung. Sie sorgt unter Hessens Unternehmen vielfach für Unmut, gerade in der Corona-Krise. Darüber spricht die hessische Ministerin der Justiz, Eva Kühne-Hörmann, Mitte Dezember mit dem Hessischen Industrie- und Handelskammertag.

*Frau Ministerin, viele hessische Unternehmerinnen und Unternehmer fühlen sich durch den Gesetzentwurf zum Unternehmensstrafrecht pauschal kriminalisiert. Können Sie das nachvollziehen?*

Dieses Motiv will ich dem Gesetzentwurf nicht unterstellen. Aber der Entwurf und seine Signalwirkung sind zum jetzigen Zeitpunkt bedenklich. Er greift in dieser Form gerade die durch die Corona-Pandemie stark herausgeforderte Wirtschaft an. Unser gemeinsames Ziel muss es doch sein, die Wirtschaft und ihre Integrität zu stärken. Klar, der Abgasskandal und Wirecard haben zuletzt viel Vertrauen zerstört. Diese Straftaten schädigen nicht nur die betroffenen Unternehmen, sondern den Wirtschaftsstandort Deutschland insgesamt. Deswegen ist die konsequente Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wichtig. Der Gesetzentwurf geht an diesem Ziel aber völlig vorbei. Er ist übereilt und unausgereift.

*Abseits der medial bekannten Skandale ist Wirtschaftskriminalität laut öffentlicher Statistik stark zurückgegangen, die Aufklärungsrate hoch. Finden Sie eine so starke Verschärfung der Rechtslage angebracht?*

Die Statistik bildet sicher nicht jeden Einzelfall ab. Niemand weiß, wie hoch die Dunkelziffer ist. Sich diesem Thema zu widmen,



Foto: Laurence Chaperon

Die hessische Justizministerin kritisiert, dass der Gesetzentwurf die durch die Corona-Pandemie stark geforderten Betriebe noch mehr belastet. Ziel müsse es sein, die Unternehmen zu stärken.

ist anhand der genannten Beispiele wichtig. Doch entscheidend ist zweierlei: Dass zum einen das Ziel effektiv verfolgt werden kann und zum anderen die Umsetzung möglich ist, insbesondere für den Mittelstand. Das Aufbauen ideologischer Hürden, wie ich sie im Gesetzentwurf sehe, hilft hier nicht weiter.

Vorgesehen ist eine so genannte „Verbandsstat“. Belegschaft und Eigentümer müssten die Folgen von Straftaten einzelner Fach- und

Führungskräfte tragen. Wie stehen Sie zu einer „Strafe ohne Schuld“?

Diese gesamte Konstruktion im Gesetzentwurf ist problematisch. Es darf keine Strafe ohne Schuld geben. Der Entwurf der Bundesregierung stellt bei einer Verbandsstat, die nicht von der Leitungsperson begangen wurde, gerade nicht auf das Erfordernis einer eigenen Verantwortlichkeit der Leitungsperson ab. Das wäre vor dem Hintergrund des Schuldprinzips verfassungsrecht-



lich aber geboten. Eine wie immer geartete Sanktionierung eines Verbandes darf daher nur unter den folgenden Voraussetzungen möglich sein: Die Begehung einer Verbands-tat, das Verschulden einer Leitungsperson sowie die Möglichkeit, die Tat durch angemessene Vorkehrungen zu verhindern. Nur bei Vorliegen aller dieser Punkte ist es aus meiner Sicht gerechtfertigt, eine wie auch immer geartete Verbandssanktion zu verhängen. Deswegen haben wir vonseiten der Justizminister der Union, aber auch aus anderen Ressorts, dazu aufgerufen, den Gesetzentwurf nachzubessern, unter anderem in einem gemeinsamen Brief an die Bundeskanzlerin.

*Das Ordnungswidrigkeitenrecht bietet bereits heute die Möglichkeit, bei Verstößen hohe Geldstrafen zu verhängen und wirtschaftliche Vorteile abzuschöpfen. Inwiefern reicht das nicht aus?*

Grundsätzlich gibt es gute Erfahrungen mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht und dem dort geltenden Opportunitätsprinzip. Dieses ermöglicht es den Verfolgungsbehörden, in Fällen, in denen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Ahndung nicht erforderlich erscheint, von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens abzusehen. Das hat sich in der Praxis bewährt und wurde von den Staatsanwaltschaften in Hessen verantwortungsvoll und mit Augenmaß genutzt. Zwar bedarf das Ordnungswidrigkeitenrecht einer Überarbeitung. Eine vollständige Abkehr davon, wie sie die Bundesministerin der Justiz in dem Regierungsentwurf vollzieht, ist meines Erachtens völlig unnötig.

*Im Gesetzentwurf ist eine öffentliche Bekanntmachung betroffener Unternehmen vorgesehen. Finden Sie einen Pranger richtig?*

Das muss man differenziert betrachten. Die öffentliche Bekanntmachung gerichtlicher Entscheidungen gegen Unternehmen ist nichts völlig Neues. Solche Vorschriften finden sich bereits im Bereich der kapitalmarkt-rechtlichen Regelungen des Börsengesetzes

und des Wertpapierhandelsgesetzes. Und das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb ermöglicht die Veröffentlichung eines Urteils unter gewissen Voraussetzungen. Die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen darf jedenfalls nicht dazu führen, dass der betroffene Verband an den Pranger gestellt wird. Im angesprochenen Gesetzentwurf kann von einer Bekanntmachung aber dann abgesehen werden, wenn das Unternehmen mit den Verfolgungsbehörden kooperiert. Hierdurch soll meines Erachtens ein unzulässiger Zwang zur Kooperation auf die Unternehmen ausgeübt werden. In Wirklichkeit soll das Gesetz also doch als Druckmittel missbraucht werden und mit einer Prangerwirkung einhergehen. Daher ist diese Vorschrift der Bundesjustizministerin völlig missraten und verfassungsrechtlich bedenklich.

## Zur Person

Eva Kühne-Hörmann ist seit Januar 2014 Hessische Ministerin der Justiz. Zuvor war sie Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst. Die gebürtige Kasselerin war bis 2019 vierundzwanzig Jahre ununterbrochen Mitglied des Hessischen Landtags. Neben ihrem Ministeramt ist sie zudem stellvertretende Landesvorsitzende der CDU Hessen, Kreisvorsitzende der CDU Kassel sowie Stadtverordnete in Kassel.

*Auch das von der Bundesregierung geplante Lieferkettengesetz sorgt für Bedenken in Hessens Unternehmen. Natürlich leistet Hessens Wirtschaft – in ihrem Einflussbereich – ihren Beitrag, um Menschenrechte und eine faire Produktion überall auf der Welt zu verankern. Doch viele fragen sich angesichts der Eckpunkte zum Lieferkettengesetz: Wie soll ich die Zulieferer der Zulieferer meiner Zulieferer kontrollieren? Frau Ministerin, bringen uns das Gesetzesvorhaben weiter?*

Über das grundlegende Anliegen, die weltweite Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards in den Blick zu nehmen und zu fördern, sind wir uns wohl alle einig. Die Frage ist aber: Auf welchem Wege setzen wir das um? Offen ist aus meiner Sicht noch, ob für den Kampf gegen schlechte Sozial- und Umweltstandards in anderen Ländern ein solches Lieferkettengesetz in Deutschland überhaupt geeignet ist. Und wenn ja, wie genau es ausgestaltet sein sollte. Hier geht es um die Frage der richtigen Verantwortungsebenen.

*Sie sprechen eine Regelung auf EU-Ebene an?*

Ja, denkbar sind einheitliche EU-Standards bei der Einfuhr von Waren. Nationale Alleingänge helfen uns nicht weiter. Wir müssen uns darum kümmern, dass für die Wirtschaft europäische Standards gelten und diese dann von allen eingehalten werden. Treibt man solch ein Vorgehen hingegen auf nationaler Ebene voran, riskiert man negative Auswirkungen und viel Bürokratie für die deutsche Wirtschaft. Und das, ohne dem Ziel einen entscheidenden Schritt näher zu kommen. Ich fordere die Bundesregierung daher dazu auf, eine europäische Lösung zu finden.

*Kann der Gesetzgeber das Unternehmensstrafrecht und Lieferkettengesetz überhaupt rechtssicher abbilden?*

Nun, viele Länder und Praktiker kämpfen erst mal darum, dass beide Gesetze, so wie vorgesehen, nicht kommen. Daher lässt sich diese Frage derzeit nicht beantworten. Die Anliegen, also die Verfolgung von Wirtschaftskriminalität und die weltweite Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards, sind richtig. Aber ich bin überzeugt: Beide Gesetzesentwürfe sind in der Praxis weder hilfreich noch können sie die gesteckten Ziele erreichen.

Das Interview führte Alexander Rackwitz, Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK).

# IHK in großer Sorge

Die Gefahr, dass weitere Unternehmen insolvent gehen, steigt immer mehr an.



Foto: I. Diebold

Tür auf, Tür zu: Edith Holtmann von Katies Spielwelt auf der Friedberger Kaiserstraße kommt bislang ohne Staatshilfen über die Runden. Dank treuer Kunden, ständiger Anwesenheit und regelmäßigen Produktwechseln in den Schaufenstern. Der umsatzstärkste Tag war der unmittelbare vor dem Lockdown Mitte Dezember.

Der bis Ende Januar verlängerte Lockdown hat nach Einschätzung der IHK Gießen-Friedberg vor allem für kleine und mittelständische Einzelhändler fatale Folgen. Diese könnten die Verluste selbst nicht mehr kompensieren und benötigten deutlich mehr Unterstützung von der hessischen Landesregierung. Zugleich sieht die IHK Gießen-Friedberg mit Sorge, dass die Insolvenzgefahr drastisch zunimmt.

„Unter den hessischen Händlern macht sich totale Ernüchterung breit“, sagt Jochen Ruths, Vizepräsident der IHK Gießen-Friedberg und Präsident des Handelsverbandes Hessen, und fügte hinzu: „Mit rund 2,8 Mil-

liarden Euro Umsatzverlust im hessischen Einzelhandel im Jahr 2020, davon rund eine halbe Milliarde durch das ausgefallene Weihnachtsgeschäft, sind die Unternehmen nicht mehr in der Lage, ihre Ausfälle ohne staatliche Hilfe zu kompensieren.“

Die bereits zugesagten finanziellen Unterstützungspakete von Bund und Länder kommen nach seinen bisherigen Erkenntnissen weiterhin bei vielen Unternehmen nicht an: „Das Verfahren ist zu kompliziert und die Zugangshürden sind relativ unklar.“ Die für November angekündigte Überbrückungshilfe III werde erst seit Jahresanfang ausgezahlt. „Der nun verschärfte Lockdown hat

fatale Folgen für die Überlebensfähigkeit kleiner und mittelständischer Handelsunternehmen und gefährdet so Tausende Arbeitsplätze“, warnt Ruths. Viele Händler fühlten sich von der Politik alleingelassen. „Wenn die Erfolge ausbleiben, muss man das Vorgehen überprüfen und hinterfragen. Der Handelsverband fordert die Landesregierung auf, sich stärker um die betroffenen Händler zu kümmern. Wir erwarten deutlich mehr: mehr Aufmerksamkeit, mehr Handeln, mehr Unterstützung“, fasst Ruths zusammen.

Als geschäftsführender Gesellschafter des Modehauses Ruths in Friedberg und Bad Nauheim ist er selbst von den Entwicklungen



stark betroffen. „Jede Woche, die der Lockdown länger andauert, kostet uns wertvolle Verkaufszeit und somit Umsatz, mit dem bereits geordnete Ware bezahlt werden muss, aber auch Löhne und andere Kosten. Die finanziellen Hilfen werden nicht ausreichen, um die Arbeitsplätze sichern zu können.“

## Staatliche Hilfen: zielgenauer und anhaltender

Auch IHK-Präsident Rainer Schwarz fordert mehr Unterstützung vom Staat. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise summierten sich jeden Tag: „Unternehmen aus Branchen, die wiederholt schließen mussten, dürften mittlerweile so gut wie kein Eigenkapital mehr zur Verfügung haben. Je länger die Krise und der aus ihr resultierende Lockdown dauert, desto zielgenauer und anhaltender müssen die staatlichen Hilfen sein.“ Schwarz plädiert weiterhin für einen Verlustrücktrag über mindestens drei Jahre und die Aussetzung der Mindestbesteuerung von 40 Prozent ab einem Gewinn von einer Million Euro. Diese und weitere Vorschläge des Instituts der Wirtschaftsprüfer, wie beispielsweise auch die Stärkung der Unternehmen durch eine zeitlich befristete Einführung einer steuerfreien Corona-Rücklage, wertet Schwarz als Möglichkeiten. „Die Option einer solchen Rücklage begründet einen zeitnäheren Erstattungsanspruch. Allerdings müsste in diesem Fall sichergestellt sein, dass die steuerfreie Rücklage sich dann nicht als verdeckte genehmigungspflichtige Beihilfe erweist.“

Die IHK Gießen-Friedberg hat 2020 ihre Mitgliedsunternehmen mit konkreten Hilfen begleitet – zum Beispiel mit einer Hotline zur Beantragung der Überbrückungshilfe oder durch Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der hessischen Landesregierung. Dies wird die IHK auch in diesem Jahr aktiv fortsetzen, zumal seit Bekanntgabe der Lockdown-Verlängerung die Zahl der Anrufe zum Thema Überbrückungshilfe wieder deutlich zugenommen haben. ■

## Enttäuschung bei Hessens Wirtschaft

Hessens Wirtschaft ist enttäuscht von den aktuellen Beschlüssen. Auch wir sind in Sorge vor den neuen Corona-Mutationen. Doch die Fortschreibung pauschaler Geschäftsschließungen bis mindestens Mitte Februar ist sehr hart. Für viele betroffene Betriebe wirkt die wirtschaftliche Lage aussichtslos, ohne zu wissen, ob ihr Verzicht eine Wirkung auf die Infektionszahlen hat. Viele Unternehmen in Hessen wissen kaum noch, wie sie liquide bleiben sollen. Mit der erneuten Lockdown-Verlängerung sehen wir einen Kipppunkt erreicht.

Wir werben für verantwortbare Lösungen, statt den Stillstand einfach fortzuschreiben. Ohne die genaue Wirksamkeit der Corona-Regeln einschätzen zu können, greift die Politik lange und tief in die Wirtschaftstätigkeit ein. Bei gleichzeitig schleppenden Hilfen ist das eine ernste Gefahr für die Beschäftigung und Steuerkraft in Hessen. Der HHIK wünscht sich eine langfristige Strategie, die Gesundheitsschutz und Wirtschaftsschutz vereint. Dabei können Schnelltests, medizinische Masken und digitale Verfahren Lösungsansätze für den Einzelhandel, das Gastgewerbe und weitere Branchen sein. Davon ist in den aktuellen Beschlüssen nichts zu sehen. Die jetzt ins Leben gerufene Arbeitsgruppe, die eine sichere und gerechte Öffnungsstrategie erarbeiten soll, begrüßen wir. Wir hätten sie uns aber

schon viel früher gewünscht. Die faktische Home Office-Pflicht ist ein nicht effizienter Eingriff. Viele Unternehmen sind hier bereits seit langem vorbildlich, wo immer es geht. Sie minimieren selbst die Infektionsgefahr und kennen die betrieblichen Erfordernisse am besten. Die Homeoffice-Pflicht führt zu unnötig viel Bürokratie und Unsicherheit in hessischen Betrieben. Eine eigenverantwortliche Umsetzung wäre besser. Die staatlichen Ressourcen zur Kontrolle der Homeoffice-Pflicht wären besser in die Nachverfolgung von Infektionen investiert.

Der HHIK ist erleichtert, dass die Betriebs-schließungen nicht auf weitere Branchen wie die Industrie ausgeweitet werden. Das verarbeitende Gewerbe ist für die öffentliche Versorgung essenziell. Die Industrie sorgt maßgeblich dafür, dass sich der Wirtschaftseinbruch derzeit noch in Grenzen hält. Würde Hessens Industrie heruntergefahren, stürzte die Konjunktur ins Bodenlose. Das können wir uns auch mit Blick auf die Steuereinnahmen, mit denen wir die Corona-Hilfen finanzieren, nicht erlauben.

Eberhard Flammer, Präsident des Hessischen Industrie- und Handelskammertages (HIHK), zu den aktuellen Corona-Beschlüssen

ONLINE

[www.hihk.de](http://www.hihk.de)

ANZEIGE

**Lernen im Büro oder im Home-Office?  
Entdecken Sie unsere Live-Online-Trainings!**

**Kostenlose Kurse zum Kennenlernen!**  
Alle Themen und Termine unter [www.edv-seminar.net](http://www.edv-seminar.net)  
Offene u. individuelle Online- und Präsenzseminare

**dk-Computerschule**  
Bahnhofstr. 67  
35390 Gießen



[www.edv-seminar.net](http://www.edv-seminar.net) • [info@edv-seminar.net](mailto:info@edv-seminar.net) • 0641 971 921 0



# Mit mobiler Arbeit und flexiblen Arbeitszeiten weiter durch die Krise

Wir haben Sie wieder gefragt: Wie gehen Sie mit dem verlängerten Lockdown um?  
Was bewegt Sie persönlich in dieser Pandemie?



Foto: PCU

**Norbert Ott**, Geschäftsführer Pro Clienta Unfallhilfe, Bad Vilbel

Als im März 2020 der erste Lockdown begann, haben wir quasi von einem Tag auf den anderen für unsere Mitarbeiter, deren Kinder nicht mehr in die Schule gehen konnten, die Umstellung auf Home Office angeboten. Dies war nur deshalb möglich, da wir seit fast zwölf Jahren digital und seit zehn Jahren völlig papierlos arbeiten. Ohne diese gute Ausgangssituation, der natürlich eine kräftige Investition vorausging, hätten wir vermutlich keine Überlebenschance gehabt. Im Unfallhilfezentrum in Bad Vilbel haben wir modernste Technik, die eine Just-in-time-Umstellung auf Home Office möglich macht.

Unabhängig davon besteht zwischen uns und unseren hochspezialisierten Mitarbeitern ein 100-prozentiges Vertrauensverhältnis. Viele sind seit zehn, fünfzehn oder zwanzig Jahren im Unternehmen. Ohne sie wäre diese Unternehmensentwicklung gar

nicht möglich gewesen. Wir haben unseren Mitarbeitern ein flexibles Arbeitszeitmodell angeboten, das die Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familie sicherstellt.

In der Zeit, in der weniger zu tun war, haben wir aktiv die Entwicklung neuer Dienstleistungen, wie beispielsweise die Tierunfallhilfe sowie die Kontaktpflege, vorangetrieben und konnten somit Umsatzverluste fast vollständig ausgleichen und das Geschäftsjahr 2020 mit nahezu dem gleichen positiven Ergebnis wie 2019 abschließen.

**ONLINE**

[www.proclienta-unfallhilfe.de](http://www.proclienta-unfallhilfe.de)



Foto: Denis Privé

**Ulrich Rosenschon**, Geschäftsführer Denis Privé GmbH Förder- und Lagertechnik, Wölfersheim

Wir hatten bereits beim ersten Lockdown unserer Belegschaft angeboten, von zu Hause aus zu arbeiten, zumal wir technisch sehr gut ausgestattet sind. Wer das nicht kann oder

möchte, kann auch in die Firma kommen – unter Einhaltung der Corona-Regeln. Dieses Angebot, weiterhin im Büro zu arbeiten, nehmen mehr als zwei Drittel der Mitarbeiter sogar in Anspruch. Denn wir haben hier sehr viel Platz. Viele haben auch Einzelbüros, und die Mehrfachbüros sind so groß, dass genügend Abstand eingehalten werden kann. Jeder soll sich wohlfühlen. Rein rechtlich gesehen, gibt es ohnehin keine Verpflichtung für die Mitarbeiter zum Home Office.

Finanziell gesehen, haben wir bisher keine Mittel in Anspruch nehmen müssen und werden es auch nicht tun. Wir gehören der landwirtschaftlichen Branche an, sind also systemrelevant. Dadurch hatten wir bisher nur wenige Einschränkungen, abgesehen von der kurzen Zeit im April, als unsere beiden Mutterhäuser in Frankreich vorübergehend geschlossen hatten.

Was ich schwierig finde, ist die Entscheidung, Investitionen zu tätigen, weil es keine Sicherheit mehr gibt. Beispiel Agritechnica im November: Wir hätten uns theoretisch Ende Januar zur Messe anmelden müssen. Doch dann hätten wir ein Drittel des Standes anzahlen müssen. Wenn aber die Messe abgesagt wird, bleiben wir auf den Kosten im fünfstelligen Bereich sitzen. Für Unternehmen ist diese Ungewissheit nur schwer zu handeln. Doch als Unternehmer und auch privat denke ich weiterhin positiv, und hoffe auf eine baldige Normalisierung.

**ONLINE**

[www.denis-privé.de](http://www.denis-privé.de)

# Portal mit Potenzial

Persönliches Archiv und Marktplatz für europäische Fachkräfte

Seit Mitte 2020 unterstützt die Europäische Kommission Unternehmen mit dem neuen Europass-Portal bei der Gewinnung von Fachkräften aus dem EU-Ausland. Dieses öffentlich verantwortete Netzangebot soll es künftig ermöglichen, Fachkräfte auf Basis standardisierter Informationen effektiver zu finden. Dabei verspricht es eine Innovation: Es will das Portal für europäische Fachkräfte ein Angebot für ein persönliches Archiv von Zeugnissen und Leistungsnachweisen werden und gleichzeitig Marktplatz für die eigene Qualifizierung und Arbeitsvermittlung sein. Dabei bedient sich die EU-Kommission neuer Technologien und schafft technologische Standards.

Im digitalen Potenzial verbergen sich für Unternehmen und andere Zielgruppen wichtige Mehrwerte: Postalische Wege, manuelle Abgleiche und andere aufwändige Prozesse könnten so künftig eingespart werden.

Gleichzeitig ist es ein Ziel, die Abläufe durch den Einsatz von Maschinenlesbarkeit und Künstlicher Intelligenz effizienter zu machen. Außerdem funktioniert das Portal in allen 29 Amtssprachen, was Nutzern hilft, sprachliche Grenzen zu überwinden.

Ob der Europass das Potenzial hat, eine europäische Alternative zu bestehenden Social-Media-Netzwerken in der Erwerbswelt zu werden, bleibt abzuwarten. Schon die erste Basisversion konnte überraschend viele Mitglieder gewinnen. Mit der zunehmenden Mobilisierung von Nutzern und deren Daten erzeugt der Europass immer bessere Ergebnisse bei der Suche nach Stellen und Bildungsangeboten.

Betriebe können sich so ein gelungenes Matching erhoffen. ■

## ONLINE

- [www.dihk.de](http://www.dihk.de)
- [www.europass.eu](http://www.europass.eu)



Foto: Adobe Stock

## BUCHTIPP

### Home Office Hacks

Von Aja Frost

Arbeiten im Home Office hat so seine Vorteile: kein zeitaufwändiges Fahren ins Büro, mehr Zeit mit Familie und Haustieren, mehr persönlicher Komfort. Trotzdem bringt das Home Office auch Herausforderungen mit sich. Wie man Ablenkungen vermeidet und produktiv bleibt und wie man die Grenze zwischen Berufs- und Privatleben zieht, verrät dieses Buch – 500 Hacks für den Berufsalltag.

Plassen Buchverlage, ISBN-13: 9783864707513, 14,90 Euro Euro



### (Bald) kein IHK-Magazin mehr im Briefkasten?

Gut möglich – wenn Sie ein neues IHK-Mitglied sind! Für unsere „Neuen“ haben wir ein Schnupper-Abo eingerichtet. Sie erhalten dreimal das IHK-Magazin, danach erlischt das Abo automatisch. Möchten Sie das Magazin auch nach Ablauf der drei Monate weiterhin kostenlos zehnmal im Jahr erhalten? Dann wenden Sie sich an uns!



## KONTAKT



Iris Diedolph,  
Tel.: 06031/609-1115,  
E-Mail: [iris.diedolph@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:iris.diedolph@giessen-friedberg.ihk.de)

# Mit „HessenFonds“ Liquidität sichern

Land Hessen unterstützt mit Bürgschaften oder eigenkapitalstärkenden Mitteln.

Unzählige Unternehmen in Hessen leiden nach wie vor an den durch die Corona-Krise ausgelösten wirtschaftlichen Folgen und sind in ernsthaften Finanzierungsschwierigkeiten. Trotz der zahlreichen Corona-Hilfsprogramme, die in den vergangenen Monaten auf den Weg gebracht wurden, gibt es immer noch hessische Betriebe, die weitergehende Unterstützung benötigen.

Mit dem „HessenFonds für Wirtschaftsstabilisierungsmaßnahmen“ (nachfolgend „HessenFonds“) stellt das Land Hessen daher über Bürgschaften oder eigenkapitalstärkende Mittel neue Liquidität bereit. Der HessenFonds richtet sich in erster Linie an den hessischen Mittelstand und ist subsidiär gegenüber anderen Finanzierungen zum Beispiel durch Hausbanken oder andere Corona-Hilfsprogramme sowie dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes.

Der HessenFonds sieht grundsätzlich zwei Stabilisierungsinstrumente und deren Kombinationsmöglichkeit vor:

- Bürgschaften für Bankkredite (Bürgschaft ab 2,5 Millionen Euro)
- Stille Beteiligungen (in der Regel bis 25 Millionen Euro)

## Zielgruppe und Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Realwirtschaft, die die Antragsvoraussetzungen erfüllen, sofern sie nicht schon Stabilisierungsmaßnahmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds erhalten haben.

Gefördert werden können Unternehmen mit Sitz oder wesentlichem Tätigkeitsschwerpunkt in Hessen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 2020 eine Bilanzsumme von mehr als zehn Millionen Euro ausweisen und zusätzlich Umsatzerlöse von mehr als zehn Millionen Euro und höchstens 50 Millionen Euro erwirtschaftet haben oder zwischen 50 und 249 Mitarbeitende beschäftigt haben oder Start-ups sind (unabhängig von den vorge-

nannten Größenkriterien), die seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit mindestens fünf Millionen Euro bewertet wurden (einschließlich des eingeworbenen Kapitals).

Neben einer Antragsgebühr trägt der Antragsteller die Verfahrenskosten. Weiterhin sind an laufenden Kosten für Garantien jährliche Vergütungen und für stille Beteiligungen risikobasierte Zinszahlungen vorgesehen. Garantien können bis zum 30. Juni 2021 gewährt werden. Stille Beteiligungen können bis zum 30. September 2021 gewährt werden. Antragsschluss ist voraussichtlich im Juli 2021.

Anträge sind bei der WIBank schriftlich zu stellen, elektronische Übermittlung an [hessenfonds@wibank.de](mailto:hessenfonds@wibank.de) ist vorab möglich:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen  
rechtlich unselbstständige Anstalt in der  
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale  
536300 HessenFonds  
MAIN PARK  
Kaiserleistraße 29-35  
63067 Offenbach

Eine Voranfrage vor kostenpflichtiger Beantragung einer Stabilisierungsmaßnahme ist empfehlenswert. Zudem empfiehlt es sich – da der HessenFonds subsidiär ist – insbesondere zu prüfen, ob keine anderen Bundes- oder Landesprogramme als Hilfsmaßnahmen in Betracht kommen. Die Förderberatung der WIBank (0611/774-7333 oder per E-Mail über [foerderberatunghessen@wibank.de](mailto:foerderberatunghessen@wibank.de)) kann hierbei weiterhelfen. ■

## IHK NIMMT STELLUNG: WANDELANLEIHEN



Präsident Rainer Schwarz (links) erklärt in dem Video mit wenigen Worten die Funktionsweise von Wandelanleihen und weist zudem auf aktuelle Hilfsprogramme des Landes Hessen für krisengebeutelte Unternehmen hin. Aus Unternehmenssicht flankiert Nico Ubenauf von der satis&fy AG in Karben Schwarz' Aussagen.

### ONLINE

[www.ihkgifb.de/  
IHK\\_nimmt\\_Stellung](http://www.ihkgifb.de/IHK_nimmt_Stellung)



### ONLINE

[www.wibank.de](http://www.wibank.de)



# DER PEUGEOT EXPERT AUSGEZEICHNETER FIRMENWAGEN



DIE LESER DER AUTO BILD  
HABEN GEWÄHLT:  
FIRMENWAGEN 2019  
IN DER KATEGORIE  
TRANSPORTER-KLASSE

Quelle: [www.autobild.de/firmenwagen-award](http://www.autobild.de/firmenwagen-award)

**MOTION & e-MOTION**



**PEUGEOT  
PROFESSIONAL**

Beispielfoto von Fahrzeugen der Baureihe, die Ausstattungsmerkmale der abgebildeten Fahrzeuge sind nicht Bestandteil des Angebotes.

**€ 189,-** mtl.\* Leasingrate (netto zzgl. Überführung)

**für den PEUGEOT Expert Kastenwagen Pro L1 BlueHDi 100**

- Erhältlich in 3 Längen, für Zuladung bis 4 m Länge
- Geschwindigkeitsregler und –begrenzer
- opt.el. Seitenschiebetüren mit Fußöffnungssensoren

**AUTO-PARK |  
SCHREIER**  
— Bad Nauheim —

Auto-Park Klaus Schreier GmbH  
61231 Bad Nauheim  
Am Taubenbaum 18  
Tel.: 06032-9688-0  
[www.autopark-schreier.de](http://www.autopark-schreier.de)

\*Ein Free2Move-Lease-Kilometerleasingangebot der PSA Bank Deutschland GmbH, Siemensstraße 10, 63263 Neu-Isenburg, für Gewerbetreibende. Für den PEUGEOT Expert Kastenwagen Pro L1 BlueHDi 100; Leasingsonderzahlung: 0,-€; Laufzeit: 48 Monate; Leasingrate: 189,- €/mtl. zzgl. 19 % MwSt., Überführung und Zulassung; Laufleistung: 10.000 km/Jahr. Angebot gültig bis 31.03.2021.

# Großer Hebel für Wachstum und Entlastung

Veränderungen beim Verlustvortrag und geringere Steuersätze für Kapital- und Personengesellschaften würden den Unternehmen helfen, um in ruhigeres Fahrwasser zu gelangen. Im Interview mit dem IHK-Wirtschaftsmagazin fordert Hauptgeschäftsführer Matthias Leder Änderungen im Steuersystem.

*Die Schuldenbremse ist auch im Jahr 2021 ausgesetzt. Die Neuverschuldung des Staates steigt durch die zahlreichen Hilfsprogramme kontinuierlich. Welche steuerlichen Gefahren resultieren aus einer zunehmenden Staatsverschuldung?*

Im Haushaltsplan des Bundes ist für 2021 eine Neuverschuldung von 180 Milliarden Euro angesetzt worden. Durch die Ausweitung der staatlichen Überbrückungshilfen in Folge des erneuten Lockdowns seit Dezember 2020 wird dieser Betrag voraussichtlich weiter ansteigen. Durch die zunehmende Staatsverschuldung steigt die Gefahr, dass die Politik in naher Zukunft über Steuererhöhungen diskutieren wird. Insbesondere nach der Bundestagswahl könnte eine neue Bundesregierung das Thema forcieren. Die IHK Gießen-Friedberg wird deshalb bereits im Vorfeld der Wahl die steuerpolitischen Vorhaben der aktuell im Bundestag vertretenen Parteien in einer Podiumsdiskussion erfragen.

*Zahlreiche Unternehmen verzeichnen hohe Verluste in der Corona-Pandemie. Wie beurteilen Sie die Regelungen zum Verlustrücktrag, nachdem diese im Jahr 2020 zweimal nachgebessert wurden?*

Der Verlustrücktrag ist weiterhin unzureichend ausgestaltet. Aktuell können Verluste nur mit dem vorangegangenen Jahr verrechnet werden. Die IHK Gießen-Friedberg plädiert dafür, dass der Zeitraum der Rücktragsmöglichkeit deutlich ausgeweitet wird, min-



Matthias Leder ist Federführer Steuern des Hessischen Industrie- und Handelskammertages (HIHK)

destens auf drei zurückliegende Jahre. Aber auch die Höhe des Verlustrücktrags muss der Situation pandemiebedingter Verluste in allen Branchen gerecht werden. Die Größenordnung von aktuell fünf Millionen Euro erfüllt dies nicht. Mit einer deutlichen Ausweitung würden diejenigen Unternehmen Liquidität über Steuererstattungen erhalten, die in den vergangenen Jahren durch Körperschaft- oder Einkommensteuerzahlungen zu Rekordeinnahmen des Staates beigetragen haben. Bei der Verlustverrechnung sollte zudem die Gewerbesteuer berücksichtigt werden, was bisher nicht der Fall ist.

*Welche weiteren Steuerthemen sind für Unternehmen aktuell von besonderer Relevanz?*

Die Unternehmen haben weiterhin Liquiditätsprobleme, weshalb der Gesetzgeber weitere Maßnahmen ergreifen sollte. Zum

Beispiel würden Unternehmen sowohl ertrags- als auch liquiditätsmäßige Vorteile erzielen, wenn der steuerrechtliche und der handelsrechtliche Abzinsungssatz angeglichen würden. Steuerrechtlich werden Unternehmen durch einen hohen Abzinsungssatz reich gerechnet, was in der Folge zu hohen Steuerzahlungen der Unternehmen führt. Handelsrechtlich werden Unternehmen wegen eines niedrigen Zinssatzes arm gerechnet, was wiederum schlecht für Ratings ist. Zudem sollte die Steuerbelastung für Unternehmen insgesamt abgesenkt werden, um zusätzliche Liquidität für Unternehmen zu schaffen. Denn im internationalen Vergleich steht Deutschland mit an der Spitze bei der Steuerbelastung der Unternehmen im Ertragsteuerbereich.

*Wie könnte eine Absenkung der Steuerbelastung für Unternehmen aussehen?*

Die Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften in Deutschland könnte über eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 15 Prozent und für Personengesellschaften über Anpassungen im Einkommensteuertarif erfolgen. Im Rahmen eines Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetzes könnte zudem ein Modell eingeführt werden, durch das sich große Personengesellschaften künftig wie Kapitalgesellschaften besteuern lassen dürfen. Personengesellschaften sind in Deutschland in der Mehrheit und könnten durch ein solches Optionsmodell steuerlich bessergestellt werden.



Bei der Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland spielen auch kommunale Steuern wie die Gewerbe- und die Grundsteuer der Kommunen eine große Rolle. Mit welcher Entwicklung ist hier im Jahr 2021 zu rechnen?

Auch bei den kommunalen Steuern drohen künftige Steuererhöhungen. Im Jahr 2020 hat das Land Hessen den Kommunen die pandemiebedingten Gewerbesteuerausfälle weitgehend ausgeglichen. Für 2021 stellt sich die Frage, ob das Land auch weiterhin umfassende Ausgleichszahlungen für die Kommunen zur Verfügung stellen wird. Im März 2021 werden die hessischen Kommunalwahlen stattfinden. Erst danach wird endgültig transparent werden, welche Kommunen an den Hebesätzen der Gewerbe- und Grundsteuer drehen werden. Im Jahr 2021 wird auch die Grundsteuerreform weiter voranschreiten. Hier will das Land durch die Veröffentlichung von aufkommensneutralen Hebesätzen verhindern, dass durch die Reform die Grundsteuerbelastung ansteigt. Die IHK Gießen-Friedberg wird den Reformprozess weiter beobachten und kommentieren.

## BUCHTIPP

### Steuerliche Maßnahmen: Corona und Gewerbebetriebe

Von Ulf-Christian Dißbars

Die Regelungen, die der Gesetzgeber und die Verwaltung für Gewerbebetriebe zur COVID-19-Pandemie erstellt haben, sind nicht nur vielfältig, sondern auch schwer zu überblicken. Die neue Broschüre erläutert handelsbilanzielle Auswirkungen und steuergesetzgeberische Maßnahmen einschließlich des JStG 2020.

Richard Boorberg Verlag, ISBN 978-3-415-06965-7, Preis 18,- Euro



# Im Vorfeld der Bundestagswahl

## Steuerpolitische Podiumsdiskussion

**Termin:** 10. Mai 2021

**Uhrzeit:** 17.00 bis 19.00 Uhr

**Ort:** Bürgerhaus Gießen-Wieseck,  
Philosophenstraße 26,  
Gießen-Wieseck

**Parkplätze:** Großer Parkplatz am Bürgerhaus

**Teilnahmegebühr:** kostenfrei

**Anmeldung:** bis 19. April 2021 (Anzahl der Plätze begrenzt)

**VA:** 129145483

Die hessischen Unternehmerinnen und Unternehmer wollen vor der Bundestagswahl 2021 wissen: Folgen der Corona-Krise Steuererhöhungen? Welcher steuerpolitische Handlungsbedarf ergibt sich für die Politik nach der Bundestagswahl? Der Hessische Industrie- und Handelskammertag veranstaltet daher eine Podiumsdiskussion, zu der die IHK Gießen-Friedberg einlädt.

### Programm

17.00 Uhr: Begrüßung durch Rainer Schwarz, Präsident der IHK Gießen-Friedberg

17.05 Uhr: Eingangsstatements der Vertreter der Bundestagsfraktionen

17.35 Uhr: Diskussion mit den Podiumsteilnehmern:

**Lothar Binding** (MdB, finanzpolitischer Sprecher der SPD)

**Jörg Cezanne** (MdB, Mitglied im Finanzausschuss des Bundestages, Die Linke)

**Albrecht Glaser** (MdB, finanzpolitischer Sprecher der AfD)

**Till Mansmann** (MdB, Mitglied im Finanzausschuss des Bundestages, FDP)

**Wolfgang Strengmann-Kuhn** (MdB, Mitglied im Finanzausschuss des Bundestages, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Antje Tillmann** (MdB, finanzpolitische Sprecherin der CDU/CSU)

18.30 Uhr: Einbeziehung des Publikums in die Diskussion

19.00 Uhr: Ende der Veranstaltung

Es moderiert Ralf Euler, Frankfurter Allgemeine Zeitung.

### Hinweis

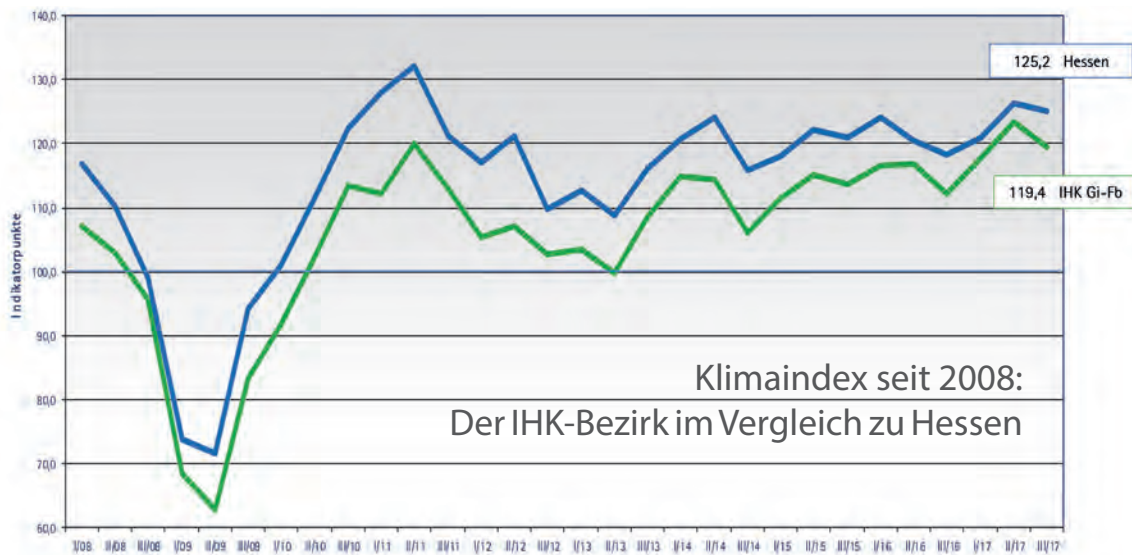
Die Corona-Pandemie erfordert Änderungen am normalen Ablauf unserer Veranstaltungen. Bitte teilen Sie uns daher schriftlich mit, ob wir mit Ihrem Kommen rechnen dürfen. Eine schriftliche Anmeldung ist zwingend notwendig, die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Nur so können wir eine ordnungsgemäße Veranstaltung unter Einhaltung der Hygienevorschriften gewährleisten und den Veranstaltungsablauf möglichst reibungslos organisieren. Die Raumgröße des Veranstaltungsortes gewährleistet einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern.

Die Podiumsdiskussion wird aktuell als Präsenzveranstaltung geplant. Nach sorgfältiger Abwägung der weiteren Entwicklungen werden wir zwei Wochen vor der Veranstaltung endgültig entscheiden, ob sie in dieser Form durchführbar ist. Alle angemeldeten Personen werden kurzfristig nach dieser Entscheidung informiert.

### KONTAKT



Doreen Franz  
Tel.: 06031/609-4105  
E-Mail: franz@giessen-friedberg.ihk.de



## Ihre Einschätzung zählt! IHK-Konjunkturumfrage sucht Mitmacher

Investieren Sie fünf Minuten Ihrer Zeit.

Keine andere Umfrage bildet die Stimmung der Unternehmen in den Landkreisen Gießen, Vogelsberg und Wetterau so exakt ab wie die Konjunkturumfrage der IHK Gießen-Friedberg.

Die IHK setzt sich, basierend auf den Ergebnissen der Umfrage, bei Politik und Verwaltung gezielt für die unternehmerischen Interessenein. Die Ergebnisse sind gleichzeitig eine fundierte Grundlage für unternehmerische Entscheidungen.

Rund 1.000 regionale Unternehmen werden bereits befragt und beantworten dreimal im Jahr die Fragen zu ihrer individuellen konjunkturellen Lage. Bundesweit sind über 27.000 Unternehmen beteiligt.

Abgefragt wird im Multiple-Choice-Verfahren die jeweilige Einschätzung der aktuellen und zu erwartenden geschäftlichen Situation, darunter auch die Beschäftigungs-, Investitions- und Exportpläne.

Interessierte können ganz klassisch per Fax an der Umfrage teilnehmen oder das Online-Verfahren nutzen.

Die Daten werden vertraulich behandelt, die Auswertung erfolgt anonymisiert.

Der Konjunkturbericht wird in den Medien, im IHK-Wirtschaftsmagazin und auf der Internetseite der IHK publiziert. Teilnehmer erhalten vor der Veröffentlichung die Auswertung exklusiv per Mail.

- ✓ 3 x im Jahr
- ✓ anonym
- ✓ online



So machen Sie mit

Dürfen wir Sie künftig zur aktuellen konjunkturellen Lage befragen? Das würde uns sehr freuen!

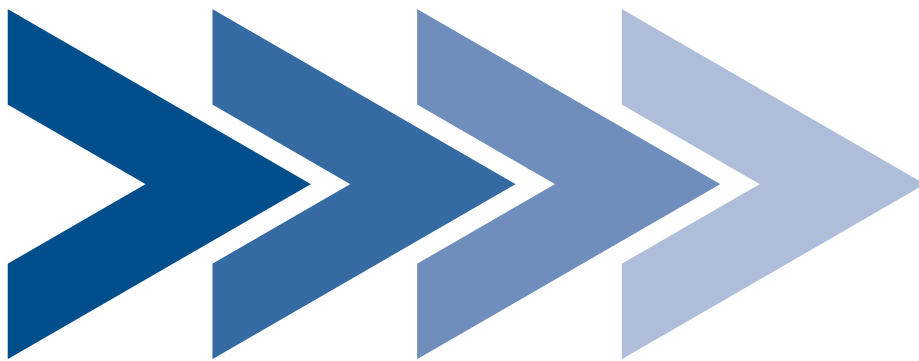
Wenden Sie sich dazu bitte an einen der folgende IHK-Ansprechpartner:

Dr. Gabriele Reinartz  
Tel.: 06031 / 609-1105  
Email: reinartz@giessen-friedberg.ihk.de

Dipl.-Volkswirtin Doris Hülsbömer  
Tel.: 06031 / 609-1100  
Email: doris.huelsboemer@giessen-friedberg.ihk.de



[www.ihkgifb.de/konju](http://www.ihkgifb.de/konju)



# Aufruf

Ministerpräsident Volker Bouffier und Wirtschaftsminister Tarek Al-Wazir appellieren, mobiles Arbeiten zu ermöglichen.

Die Zahlen an neu mit dem Coronavirus infizierten Personen bleiben erschreckend hoch. Gleichzeitig erreichen die Zahlen der Verstorbenen, die an oder mit Corona gestorben sind, immer neue und traurige Rekordhöhen. Das ist für uns alle Grund zu größter Besorgnis und zeigt uns, dass es trotz des neuerlichen Lockdowns nach wie vor zu viele Kontakte und Ansteckungsmöglichkeiten gibt. Mit den sich ausbreitenden und wohl noch infektiöseren Mutationen des COVID-19-Virus ist die Gefahr groß, dass sich dieses Szenario noch weiter verschärfen wird.

Aufgrund dieser äußerst beunruhigenden und schwierigen Lage wenden wir uns heute gemeinsam an Sie. Wir wissen, dass Sie in Reaktion auf die aktuelle Situation

Pandemiepläne und passende Hygienekonzepte sowie weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus am Arbeitsplatz eingeführt haben. Diese sind sinnvoll und gut. Aufgrund der anhaltend hohen Infektionszahlen appellieren wir jetzt dennoch nachdrücklich an Sie als verantwortungsvolle Arbeitgeber: Ermöglichen Sie sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, bei denen dies irgendwie möglich ist, das Arbeiten von zu Hause aus. Somit wird nicht nur die Verbreitung des Virus am Arbeitsplatz verhindert, sondern auch eine Ansteckung auf dem Weg zur Arbeit.

Bitte stellen Sie zudem sicher, dass das Essen der Betriebskantinen zur Mitnahme

angeboten und nicht vor Ort verzehrt wird. Dies sollte nur in absoluten Ausnahmefällen gestattet sein, etwa, weil ein Verzehr am Arbeitsplatz nicht möglich ist. Auf die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes ist zu jeder Zeit zu achten.

Es ist unser aller Anliegen, dass die weitere Ausbreitung des Coronavirus verlangsamt und letztlich gestoppt wird. Eine der wichtigsten Maßnahmen dafür ist die absolute Minimierung von Kontakten und dies gelingt umso besser je mehr Menschen im Home Office arbeiten. ■

Quelle: Schreiben von Ministerpräsident Volker Bouffier und Wirtschaftsminister Tarek Al-Wazir vom 15. Januar 2021

## „Die teuflischen Fünf“

**Termin:** 23. Februar 2021

**Uhrzeit:** 19.00 Uhr

**Anmeldung:** bis 15. Februar 2021

Millionen Apps und Webseiten gibt es im Internet sowie Milliarden an Nutzerinnen und Nutzern. Die Daten dieser gigantischen digitalen Welt ballen sich jedoch bei wenigen großen Unternehmen: Google, Apple, Facebook, Amazon und Microsoft. Diese

„teuflischen Fünf“ haben sich die wichtigsten Märkte aufgeteilt. Sie dominieren unter anderem den Markt der Suchmaschinen, der PC-Betriebssysteme, der App-Stores, des Onlinehandels, der Onlinewerbung und der sozialen Netzwerke. Aufgrund dieser Position zählen sie zu den wertvollsten Unternehmen der Welt, mit Börsenwerten zwischen 500 Milliarden und mehr als einer Billion US-Dollar.

In einem kostenfreien Online-Vortrag, zu dem die Wirtschaftsjuvenen Wetterau e.V. einladen, stellt Stefan Mey die Macht der teuflischen Fünf vor: Was gehört alles zu ihren Imperien, welche persönlichen Daten fallen an und wieso ist das problematisch?

ONLINE

[www.wj-wetterau.de](http://www.wj-wetterau.de)





Foto: Song\_about\_summer / adobe.stock.com

## Leere Kassen der Kommunen – steigen jetzt die Kommunalsteuern für Unternehmen?

Podiumsdiskussion am 3. März 2021

– digital – digital – digital –

Im Jahr 2020 sind die Gewerbesteuereinnahmen bei vielen hessischen Kommunen auf Grund der Corona-Pandemie erheblich eingebrochen. Das Land Hessen hat 2020 die Ausfälle durch Ausgleichszahlungen kompensiert. Für die Zukunft stellen sich für unsere Unternehmerinnen und Unternehmer Fragen wie:

- Werden die Kommunen nach der Kommunalwahl die Gewerbe- und Grundsteuern weiter anheben?
- Wird das Land weitere Ausfälle bei der Gewerbesteuer kompensieren?
- Welche Ausgabenwünsche haben die Kommunen?
- Mit welchen Auswirkungen ist durch die anstehende Grundsteuerreform zu rechnen?

Die IHK Giessen-Friedberg lädt Sie am 3. März 2021 herzlich zu einer steuerpolitischen Podiumsdiskussion im Vorfeld der Kommunalwahl 2021 ein.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



### Programm

17:00 Uhr | Begrüßung  
Rainer Schwarz, Präsident der IHK Giessen-Friedberg

17:05 Uhr | Eingangsstatements  
der Podiumsteilnehmer

- Dietlind Grabe-Bolz, Oberbürgermeisterin der Stadt Giessen
- Dr. Thomas Stöhr, Präsident des hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Joachim Papendick, Vorsitzender des Bundes der Steuerzahler Hessen e.V.
- Rainer Schwarz, Präsident der IHK Giessen-Friedberg

17:30 Uhr | Diskussion mit  
den Podiumsteilnehmern

18:30 Uhr | Einbeziehung des Publikums  
in die Diskussion

Moderation: Carsten Jens, hr-info.

Ein Imbiss und Getränke werden am Sitzplatz zur Verfügung gestellt.

### Anmeldung

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei, eine Anmeldung bis zum 10. Februar 2021 ist jedoch erforderlich.



Doreen Franz | Tel.: 06031 / 609-4105  
Email: [doreen.franz@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:doreen.franz@giessen-friedberg.ihk.de)  
Online: [www.ihkgifb.de/leerekassen](http://www.ihkgifb.de/leerekassen)

# Gießen 1907

Sponsoren für historischen Film gesucht zugunsten des Hospiz Haus Samaria

VON IRIS DIEDOLPH

Jede Stadt hat ihre Geschichte, ebenso die Kreisstadt Gießen, welche sich seit Jahren in Stadtführungen erleben lässt. Natürlich außerhalb von Lockdowns. Selbst habe ich schon zwei Mal unter verschiedenen Mottos teilgenommen: im Boot auf der Lahn und zu Fuß im einst zwielichtigen Milieu. Zufälligerweise war es in beiden Fällen Jutta Failling, die – in traditionelle Kleidung gehüllt – so manch' schauerliche Fakten über medizinische Forschung in der Universitätsstadt und Trinkgelagen von damals preisgab. Es ist schon Leidenschaft, wie sie ihre Teilnehmenden mit in den Bann der Geschichte zieht.

Wenn es nach Edgar Niebergall geht, dann erleben Kinogänger Failling und die mittel-hessische Kreisstadt in Zukunft auf großer Leinwand. Niebergall, der die letzten Jahre bis zur Verrentung selbstständig tätig war, stieß in einem Antiquariat auf ein Buch, das er mit in der Region bekannten Gesichtern filmisch umsetzen möchte.

In der Geschichte gehen vier Schülerinnen einem Hinweis nach und gelangen über eine geheimnisvolle Mauer in das Gießen im Jahr 1907. Am Hauptbahnhof stoßen sie auf eine Stadtführerin (Jutta Failling), die sie auf einen historischen Rundgang mitnimmt. Eine spannende Reise mit vielen kleinen Geschichten aus jener Zeit beginnt mit der Spurensuche von Justus



Führen seit Jahren durch die Gießener Stadtgeschichte und hoffentlich bald auch im Film: Jutta Failling und Peter Meilinger.

von Liebig (Herbert Lepper), einem Besuch in der ehemaligen Brauerei Bichler im Hardthof und der Begegnung mit einem Medizinalrat der Universitätskliniken. Weiterhin erleben sie die Eröffnung des Stadttheaters und hören zu, was der Gießener Schlammeiser zu erzählen hat. Dabei werden nicht nur Spielszenen, sondern im Wechsel auch viele Bilder der damaligen Zeit präsentiert. Ein Leser (Michael Schmitz) führt dabei die Zuschauerinnen und Zuschauer durch den Film. Peter Meilinger schlüpft in verschiedene Rollen, Doris Blasini fertigt die Kostüme an, Kurt Dreis ist Kameramann und Stefan Scheffler hat das Drehbuch geschrieben.

Seit vielen Jahren organisiert Niebergall Ausstellungen über die Gießener Stadtgeschichte in alten Bildern und Filmen. Die Umsetzung des historischen Films, der nicht nur im Kino gezeigt, sondern auch auf CD gebrannt werden soll, ist für ihn der Höhepunkt seines Engagements. Er und sein Team haben schon viel Zeit und auch Geld eingebracht. Für die endgültige Erstellung des Films fehlen zwei bis dreitausend Euro. Dafür suchen sie noch einen oder mehrere Sponsoren, die im Layout des Films genannt werden. Erträge, die aus diesem Projekt erzielt werden, kommen dem Hospiz „Haus Samaria“ zugute. Wer mitmachen möchte, kann eine E-Mail schreiben an [edgar.niebergall@gmx.net](mailto:edgar.niebergall@gmx.net). ■

# Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30.11.2020 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses für Berufsbildung vom 14. April 2020 (BAnz AT 25.05.2020 S1) erlässt die Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg als zuständige Stelle nach § 56 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, die für die Durchführung von Prüfungen nach den aufgrund des § 30 Absatz 5 BBiG erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten – AEVO-Prüfungen – entsprechend anzuwenden ist:

## Inhaltsverzeichnis

### Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

### Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Prüfungsgebühr

### Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

### Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen

- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

### Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

### Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Inkrafttreten

### 1. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

#### § 1 Errichtung

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 56 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 S. 2 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Soweit die Fortbildungsregelungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsverordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse gebildet werden.

#### § 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

- (5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).



- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Abs. 5).
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).
- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

### § 2a Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen

sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

### § 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. eingetragene Lebenspartner,
  4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
  5. Geschwister,
  6. Kinder der Geschwister,
  7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  8. Geschwister der Eltern,
  9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder beste-

hen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

### § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens

drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

- (3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

## § 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

## § 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

### Zweiter Abschnitt:

#### Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

## § 7 Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in

geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregionale abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

## § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen.
1. Angaben zur Person und
  2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.
- (2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber
- a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
  - b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
  - c) seinen/ihren Wohnsitz hat.
- (3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsregelung (§ 53 Abs. 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG erfüllt.

- (4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

## § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

- (1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem

staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Abs. 2 BBiG).

- (2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

## § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich oder in elektronischer Form mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

## § 11 Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

### Dritter Abschnitt:

#### Durchführung der Fortbildungsprüfung

## § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

- (1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) erlassen worden

ist, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.

- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG etwas anderes vorsieht.

### § 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

### § 14 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

### § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1) nachzuweisen.

### § 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Bundes- und Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsaus-

schusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

### § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

### § 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

### § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

### § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine



andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

**Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

**§ 21 Bewertungsschlüssel**

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte in Worten	Note als Dezimalzahl	Note	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		

Punkte in Worten	Note als Dezimalzahl	Note	Definition
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

**§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse**

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
  1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
  2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
  3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisseniederschriften nach § 23.

- (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

- (3) Nach § 47 Abs. 2 S. 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

- (4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

- (5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.

- (6) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

**§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen**

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

- (2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach §§ 53, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.
- (4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 3 gebildet werden kann.

#### § 24 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

#### § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungs-

prüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Abs. 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

#### Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

##### § 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

#### Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

##### § 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen oder elektronischen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

##### § 28 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein

Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 115 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

- (2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

##### § 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 17.12.2020 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG durch die Oberste Landesbehörde genehmigt.

Gießen-Friedberg, den 4. Dezember 2020




gez. Rainer Schwarz gez. Dr. Matthias Leder  
Präsident Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsbescheid am 17. Dez. 2020 erteilt durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit Aktenzeichen IV-045-g-07-08#004.

Im Auftrag  
gez. Van Pee

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaftsmagazin“ veröffentlicht.

Gießen-Friedberg, 6. Januar 2021




gez. Rainer Schwarz gez. Dr. Matthias Leder  
Präsident Hauptgeschäftsführer

# Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30.11.2020 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses für Berufsbildung vom 14. April 2020 (BAnz AT 27.05.2020 S1) erlässt die Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen:

## Inhaltsverzeichnis

### Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 01 Errichtung
- § 02 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 02a Prüferdelegationen
- § 03 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 04 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 05 Geschäftsführung
- § 06 Verschwiegenheit

### Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 07 Prüfungstermine
- § 08 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 09 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

### Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

### Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

### Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 29 Wiederholungsprüfung

### Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten

### Erster Abschnitt:

#### Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

##### § 1 Errichtung

- (1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG / § 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

#### § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).



- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).
- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

### § 2a Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die

zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

### § 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. eingetragene Lebenspartner,
  4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
  5. Geschwister,
  6. Kinder der Geschwister,
  7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  8. Geschwister der Eltern,
  9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder beste-

hen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

### § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei

Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

- (3) Für Prüferdelegationen gilt Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

## § 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen, (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Abs. 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.

(4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

## § 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

## Zweiter Abschnitt:

### Vorbereitung der Prüfung

## § 7 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsaus-

bildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Abs. 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

## § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,

2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten oder in elektronischer Form bestätigten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (§§ 58, 59 BBiG).

## § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Abs. 1 BBiG).

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG),

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,

2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten oder in elektronischer Form bestätigten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer

1. über die Voraussetzungen in § 43 Abs. 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,

2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder

3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

## § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,

b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und

c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Abs. 2).

2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

### § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Ein- einhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).
- (3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

### § 12 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich oder in elektronischer Form nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.
- (2) In den Fällen von § 8 Absatz 3, §§ 10 und 11 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Abs. 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
2. in den Fällen der §§ 10, 11 Abs. 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,
3. in den Fällen des § 1 Abs. 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  - a) in den Fällen der § 8 Abs. 1 und Abs. 2, § 9 Abs. 3
    - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
    - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten oder in elektronischer Form bestätigten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
  - b) in den Fällen des § 9 Abs. 2
    - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten oder in elektronischer Form bestätigten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
  - c) im Fall des § 11 Abs. 1
    - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
  - d) in den Fällen des § 10
    - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich
    - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
  - e) in den Fällen des § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2
    - Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
  - f) in den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3
    - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

### § 13 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 BBiG).
- (2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich oder in elektronischer Form mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

### Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

#### § 14 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).
- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.
- (3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungs-



anforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).

- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

## § 15 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle.

## § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

## § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Abs. 4 BBiG).

## § 18 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien

erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

## § 19 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

## § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Abs. 2 und 3 durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

## § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täu-

schung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

## § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

**Vierter Abschnitt:**

**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

**§ 24 Bewertungsschlüssel**

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte in Worten	Note als Dezimalzahl	Note	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		

Punkte in Worten	Note als Dezimalzahl	Note	Definition
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

**§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse**

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
  1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
  2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
  3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
 Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26.

- (2) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.
- (4) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberufs aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.
- (5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

## §26 Ergebnismünderschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.
- (2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.
- (3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen (§ 37 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Abs. 1 Satz 3 BBiG).
- (4) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Abs. 2 Satz 2 und 48 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

## §27 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
  - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“,
  - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
  - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt. Weitere in der Ausbil-

dungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,

- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben Faksimile oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

- (3) Im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a BBiG enthält das Prüfungszeugnis

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
- ggf. das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und

- die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,

- das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und

- die Namenswiedergabe Faksimile oder Unterschrift des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen. (§ 37 Absatz 3 BBiG).

## §28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Abs. 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

## Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

### §29 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur



Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

**Sechster Abschnitt:  
Schlussbestimmungen**

**§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen oder elektronischen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

**§ 31 Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftli-

chen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Abs. 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

**§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen**

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gem. § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

**§ 33 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abschluss-/ Umschulungsprüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 17.12.2020 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG durch die oberste Landesbehörde genehmigt.

Gießen-Friedberg, den 4. Dezember 2020

*Rainer Schwarz* *Dr. Matthias Leder*  
gez. Rainer Schwarz gez. Dr. Matthias Leder  
Präsident Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsbescheid am 17. Dez. 2020 erteilt durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit Aktenzeichen IV-045-g-07-08#004.

Im Auftrag  
gez. Van Pee

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaftsmagazin“ veröffentlicht.

Gießen-Friedberg, 6. Januar 2021

*Rainer Schwarz* *Dr. Matthias Leder*  
gez. Rainer Schwarz gez. Dr. Matthias Leder  
Präsident Hauptgeschäftsführer

ANZEIGE

**FFP2 ATEMSCHUTZMASKE  
5-LAGIGER SCHUTZ**



Einzelns verpackt im Polybeutel mit Befestigungshaken.  
**Minimale Abnahmemenge 1 Spenderkarton**  
Bei größeren Mengen fragen Sie bitte Ihren EK-Preis an.

Standards:  
CE 0598, (EU) 2016/425,  
EN149:2001+A1:2009  
Verpackung:  
50 Stück im Spenderkarton  
20 Spender im Versandkarton  
Ref. 02 134

**€ 0,85**  
/ 1 Stück

**GESICHTSSCHUTZVISIER**



Gesichtsschutz für beste Sicht.  
„Anti-Fog“ beidseitig beschlagfrei, reflektiert nicht.  
Gepolstertes Stirmband, dehnbar, leicht.

Standards:  
CE, (EU) 2016/425, EN166:2001  
Verpackung:  
1 Stück  
100 Stück im Versandkarton  
Ref. 02 122

**€ 0,89**  
/ 1 Stück

Bei größeren Mengen fragen Sie bitte Ihren EK-Preis an.

**MUNDSCHUTZ 3-LAGIG  
BLAU, MEDIZINISCHE QUALITÄT, EN 14683  
TYP II UND TYP II R, FILTERLEISTUNG > 99%**



Standards:  
CE, EN 14683, Typ II / Typ II R,  
Norm für chirurgische Masken  
Verpackung:  
50 Stück im Spenderkarton  
40 Spender im Versandkarton  
**Minimale Abnahmemenge 1 Spenderkarton**  
Bei größeren Mengen fragen Sie bitte Ihren EK-Preis an.

BLAU, TYP II Ref. 02 108

**€ 5,99**  
/ 50 Stk.

BLAU, TYP II R Ref. 02 120

**€ 6,29**  
/ 50 Stk.

**LATEX EINMALHANDSCHUHE**



Größe	Ref.
extra klein (5 - 5½)	01 145
klein (6 - 6½)	01 146
mittel (7 - 7½)	01 147
groß (8 - 8½)	01 148
extra groß (9 - 9½)	01 149

Der Plus Einmalhandschuh bietet den höchsten Tragekomfort, ist puderfrei und beidseitig chloriniert.



gelblich  
24 cm  
Verpackung:  
100 Stück im Spenderkarton  
10 Spender im Versandkarton  
**Minimale Abnahmemenge 1 Spenderkarton**

**€ 9,99**  
/ 100 Stk.

**MUNDSCHUTZ 4-LAGIG  
SCHWARZ, FILTERLEISTUNG > 95%**



Bei größeren Mengen fragen Sie bitte Ihren EK-Preis an.

Verpackung:  
50 Stück im Spenderkarton  
40 Spender im Versandkarton  
Ref. 02 109

**€ 4,99**  
/ 50 Stk.

**SPENDER UND DESINFEKTIONSMITTEL**



**Universal Spender** für Flüssigseifen, Desinfektionsmittel und Lotionen. Lieferung inklusive Leerflasche. Material: Gehäuse aus Aluminium, silberfarben, eloxiert.

Verpackung: 1 Stück

**UNIVERSAL SPENDER**  
Ref. 04 920 500 ml + Leerflasche **€ 26,90**  
Ref. 04 919 1000 ml + Leerflasche **€ 29,90**



**OpSeptBasic** Händedesinfektion ist ein gebrauchsfertiges, alkoholisches und umfassend wirksames Händedesinfektionsmittel zur chirurgischen und hygienischen Händedesinfektion.

Verpackung: 1 Stück

**OPSEPTBASIC**  
Ref. 04 278 500 ml **€ 4,90**  
Ref. 04 279 1 Ltr. **€ 7,90**  
Ref. 04 280 5 Ltr. **€ 39,00**

**sänger** Sänger GmbH • Zeller Weg 30 • 74575 Schrozberg  
Tel. +49 (0) 79 35/72 24 - 0 • Fax +49 (0) 79 35/72 24 - 199  
verkauf@sanger.de • www.sanger.de

Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 8 Tagen abzüglich 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Ab Euro 130,00 Warenwert ist die Sendung versandkostenfrei. Bei niedrigerem Warenwert werden geringe Versandkosten entsprechend dem Gewicht der Sendung in Rechnung gestellt. Verpackungskosten fallen nicht an. Beachten Sie unsere AGB.



# Positiver Abschluss mit tiefgreifenden Veränderungen

Freihandelsabkommen zwischen Europäischer Union und Vereinigtem Königreich

VON TIM MÜLLER

Von der deutschen Wirtschaft wurde begrüßt, dass die mühsamen Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich (VK) und der Europäischen Union (EU) zu einem positiven Abschluss gekommen sind. Tiefgreifende Veränderungen sind auf dem Weg, und die Abwicklung vieler kommerzieller Transaktionen hat sich zum 1. Januar 2021 signifikant geändert.

Anbei haben wir für Sie die wichtigsten Eckpunkte mit den neuen Regelungen zu Warenverkehr und Produktstandards zusammengefasst.

Rund 750.000 Arbeitsplätze in Deutschland hängen vom Handel mit dem VK ab. Bis heute haben deutsche Unternehmen Investitionen im Wert von über 160 Milliarden Euro aufgebaut. Rund 2.500 Niederlassungen deutscher Unternehmen sind in Großbritannien angesiedelt und beschäftigen mehr als 400.000 Mitarbeiter (Quelle: EU & VK nach dem Brexit, DIHK, Berlin, 2020).

Das VK ist der siebtgrößte Handelspartner Deutschlands. Seit dem Ausgang des britischen Brexit-Referendums 2016 ist jedoch ein deutlicher Rückgang der Ein- und Ausfuhren zu verzeichnen. Das Handelsvolumen zwi-

schen Deutschland und dem VK betrug 2019 zirka 117 Milliarden Euro (Quelle: EU & VK nach dem Brexit, DIHK, Berlin, 2020).

Die EU-Kommission und das VK haben sich auf drei Abkommen über die zukünftigen Beziehungen geeinigt. Diese stellen die Beziehungen auf eine neue Grundlage und sehen eine breite Wirtschaftspartnerschaft vor. Die Abkommen sind nach Zustimmung des Rates der EU, Ratifizierung durch das VK sowie Unterzeichnung durch beide Parteien zum 1. Januar 2021 vorläufig anwendbar. Allerdings verändert sich das Verhältnis grundlegend und unterscheidet sich wesentlich von der Teilnahme am EU-Binnenmarkt. Das VK ist ein Drittstaat.

## Hoher administrativer Aufwand

Das Abkommen zwischen der EU und VK verhindert, dass auf Waren aus der EU beziehungsweise unter dem VK Zölle erhoben werden. Auf Unternehmen mit Warenverkehr nach und von VK kommen trotzdem erhebliche administrative Belastungen zu. Allein durch die erforderliche Bürokratie und vom EU-Binnenmarkt abweichende rechtliche Regeln. Das Abkommen stellt sicher, dass der Warenverkehr zwischen der EU und dem VK

in den meisten Fällen nicht zusätzlich durch Zölle belastet wird. Der Zollsatz für Waren mit präferenziellem Ursprung EU beziehungsweise VK liegt bei null. Für alle Importeure und Exporteure eine gute Nachricht. Ansonsten hätten die Zölle ohne Handelsabkommen bis zu 14 Prozent des Warenwertes betragen. Falls der Ursprung nicht nachgewiesen werden kann oder es sich um Ursprungswaren anderer Länder handelt, fällt trotz des Abkommens Zoll an. Mit dem Brexit entsteht eine neue Grenze in Europa mit der Notwendigkeit, bei der Ein- und Ausfuhr Zollformalitäten zu erledigen und die Ware abzufertigen. Daran ändert auch das Abkommen nichts.

Damit VK-Firmen gegenüber EU-Firmen keinen unfairen Vorteil auf dem EU-Binnenmarkt haben, müssen sie weiterhin ähnliche Vorgaben unter anderem bei Umweltschutz und Arbeitsrechten einhalten. Die künftigen Standards sollen nicht unter diejenigen sinken, die derzeit gelten. Sollte eine der beiden Seiten ihre Standards so ändern, dass sie daraus einen unfairen Vorteil ziehen kann, soll das Gleichgewicht mithilfe einer Schiedslösung wiederhergestellt werden. In der Praxis bedeutet dies, dass sich im Hinblick auf Verbraucherschutz, Arbeitsschutz- und Umwelt-

standards zunächst einmal nichts ändern wird. Dies ist eine gute und praktikable Lösung.

Bei Entsendungen bringt das neue Abkommen nicht die erhoffte Klarheit. Mit dem 1. Januar 2021 endete grundsätzlich die Dienstleistungsfreiheit zwischen der EU und dem VK. Das Abkommen enthält keine Regelungen zum Entsenderecht. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer bei einer Entsendung grundsätzlich nicht davon ausgehen darf, dass das deutsche Sozialversicherungsrecht im VK gilt. Was das Einreiserecht betrifft, wurde bereits geregelt, dass für Dienstreisen bis 90 Tage kein gesondertes Einreisevisum beantragt werden muss. Für längere Einreisen und ein dauerhaftes Leben und Arbeiten im VK werden neue Vorschriften gelten. Die Bürokratie nimmt zu. Grundsätzlich muss jede Entsendung über das Melde-Portal des VK vor Beginn der Entsendung gemeldet

werden. Bei Missachtung drohen hohe Bußgelder.

Entgegen dem Wunsch des VK enthält das Abkommen keine gegenseitige Zertifizierung der Warenstandards. Auch werden die gegenseitigen Standards für Tierprodukte nicht automatisch anerkannt, was vor allem beim Import in die EU den Kontrollaufwand erhöht.

## Automatische Anerkennung entfällt

Im Abkommen finden sich keine Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen. Ärzte, Ingenieure oder Architekten und andere Berufsgruppen mit einer entsprechenden Zulassung dürfen ihren Beruf nicht mehr automatisch im VK beziehungsweise in der EU ausüben. Ihre Qualifikation muss gesondert beantragt und

bestätigt werden. Bedauerlich, eine automatische Anerkennung gibt es grundsätzlich nicht mehr.

Seit Jahresbeginn ist der Handel mit Gütern und Dienstleistungen teurer geworden. Das man sich auf kein umfassenderes Abkommen über die zukünftigen Handelsbeziehungen einigen konnte, hat seinen Preis. Für kleinere Unternehmen und auch für die größeren Unternehmen werden die regulatorischen Kosten in den kommenden Monaten und Jahren zunehmen. Dies wird zu weniger Wettbewerb führen und somit das Leben teurer machen. ■

## KONTAKT



Tim Müller  
Tel.: 0641/7954-3505,  
E-Mail: tim.mueller@  
giessen-friedberg.ihk.de

ANZEIGE



**OTTO QUAST**

Fertigbau Lindenberg  
OTTO QUAST GmbH & Co. KG  
An der Autobahn 16-30  
57258 Freudenberg

- Hochbau
- Straßen- und Tiefbau
- Schlüsselfertigbau
- Betonfertigteile
- Spezialtiefbau
- Trinkwasserbehälter
- Bauwerterhaltung
- Ingenieurbau
- Konzeption

[www.quast.de](http://www.quast.de)





Foto: fotofansel - adobe.stock.com

# Digitalisierungsmanager/-in [IHK]

## Neue Wege, neue Chancen.

### Zertifikatslehrgang

Dieser Lehrgang versetzt Sie in die Lage, Ideen und Prozesse der Digitalisierung für das eigene Unternehmen in unterschiedlichen Unternehmensbereichen anzustoßen und umzusetzen. Sie erarbeiten Geschäftsmodellinnovationen, beschäftigen sich mit Change-Management und erwerben Grundlagen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes.

### Unterrichtsformat:

berufsbegleitend im Blended Learning Format  
freitags (14-21 Uhr) und samstags (9-16 Uhr)

### Termine 2021 (Frühjahr, in Friedberg):

19.2. | 26.2. | 27.2. | 5.3. | 6.3. | 13.3. | 19.3. | 26.3. | 27.3. | 24.4.

### Termine 2021 (Herbst, in Gießen):

1.10. | 8.10. | 29.10. | 5.11. | 6.11. | 12.11. | 16.11. | 19.11. | 20.11. | 3.12.

### Kosten:

mit Frühbucherrabatt: 1.980 Euro  
Regulär: 2.200 Euro

- berufsbegleitender Lehrgang
- anerkannter IHK-Abschluss
- hoher Praxisbezug
- Dozenten aus Industrie und Hochschulen
- Blended Learning

Dr.-Ing. Philipp Rabenau  
IHK Gießen-Friedberg  
Tel.: 06031 / 609-2520  
philipp.rabenau@giessen-friedberg.ihk.de  
[www.ihkgifb.de/digitalisierungsmanager](http://www.ihkgifb.de/digitalisierungsmanager)



Die Unternehmer-Mitmachorganisation **innovativ**



[www.giessen-friedberg.ihk.de](http://www.giessen-friedberg.ihk.de)

## IHK HILFT: DIGITALISIERUNG



Philipp Rabenau, Innovations- und Technologietransferberater der IHK Gießen-Friedberg, und Moderatorin Natalija Köppl

Philipp Rabenau ist Innovations- und Technologietransferberater bei der IHK Gießen-Friedberg. Einer seiner Arbeitsschwerpunkte lautet „Digitalisierungsstrategien“ – mit welchen Unterstützungsmaßnahmen können die Mitgliedsunternehmen hier rechnen?

„Wir haben zwei Säulen: Beratung und Weiterbildung“, erläutert Rabenau. „Will sich ein Unternehmen digitaler aufstellen, beraten wir derzeit telefonisch, per E-Mail oder virtuell. Zudem gibt es auf unserer Homepage einen Erfassungsbogen mittels dem eine erste Idee zum Vorhaben oder Anliegen geäußert werden kann.“

Auch bei der Weiterbildung gab es Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten mit einem interessanten Portfolio an Online-Seminaren und -Lehrgängen.

Digitalisierung sei laut dem IHK-Berater ein Werkzeug, beispielsweise für die Produktion und deren Automatisierung sowie das Home Office. Letzteres zeigt die Vorteile im Lockdown, da es Unternehmen arbeitsfähig halte und krisenfester mache.

Auch die IHK konnte mit dem ersten Lockdown ihre Veranstaltungen und Beratungen nicht mehr vor Ort durchführen. In der Folge wurde auf virtuelle Formate umgestellt. „Wir können somit aus Erfahrung sprechen“, sagt Rabenau. „Diese Erfahrungen können wir nun über unsere bisherigen Kompetenzen hinaus für die Unternehmen nutzenbringend weitergeben.“



# IHK-Jahresempfang 2021 verschoben

Der Jahresempfang der IHK Gießen-Friedberg wird verschoben. Ursprünglich sollte der Empfang am 14. Juni 2021 stattfinden. Grund für die Verschiebung ist die Corona-Pandemie. Da sich die Unternehmen finanziell in einer besonders schwierigen Zeit befinden, will auch die IHK Gießen-Friedberg ein Zeichen setzen. An den Jahresempfängen der IHK Gießen-Friedberg nehmen in der Regel rund 1.000 Personen teil. Eine Veranstaltung in dieser Größenordnung ist unter dem Gesichtspunkt der anhaltenden Pandemie nicht durchführbar. Voraussichtlich findet der Jahresempfang im kommenden Jahr statt. Ein genauer Termin steht noch nicht fest.

ANZEIGE



SIE GEBEN 100% FÜRS  
KLIMA, BEI DER SANIERUNG  
MACHEN WIR

# 50/50

Hessens neues Förderprogramm  
mit bis zu 50% Zuschuss

Das neue Sonderprogramm für Eigenheime. Hessen fördert die energetische Modernisierung zum KfW-Effizienzhaus 55, 70 und 85 mit zusätzlich bis zu 12.000 Euro. Persönliche Beratung unter **0611 95017 8440** oder [www.hessen-macht-50-50.de](http://www.hessen-macht-50-50.de)

ANZEIGE

<p><b>Yale</b> Gabelstapler · Lagertechnik</p>	<p><b>MERLO</b> Teleskop-Stapler</p>	<p><b>ISEKI</b> Der Systemanbieter Grundstückspflege</p>	<p><b>Hako</b> Clean ahead Reinigungstechnik</p>
<p><b>SCHREINER</b> Neu · Gebraucht · Mieten Leasen · Full-Service</p>			
<p><b>Schreiner Maschinenvertrieb GmbH</b> · Schelde-Lahn-Straße 20 35239 Steffenberg · Telefon 06464 921-0 · Fax 06464 921-124</p>			
<p><b>Zweigstelle</b> · In der Aue 18 · 34613 Schwalmstadt-Treysa <a href="http://www.schreiner-maschinen.de">www.schreiner-maschinen.de</a> · <a href="mailto:info@schreiner-maschinen.de">info@schreiner-maschinen.de</a></p>			

# Kompetente Führungskräfte gefragter denn je

Neuer IHK-Lehrgang zum Fachwirt(in) im Gesundheits- und Sozialwesen

VON PETRA A. ZIELINSKI

Die schwierige pandemiebedingte Lage verlangt auch dem Weiterbildungsbereich viel ab. Dies macht nicht nur die Durchführung von Lehrgängen und Seminaren, sondern auch die Prüfung und deren Vorbereitung oftmals zu einem Kraftakt – angefangen bei der Bereitstellung von zusätzlichem Personal und Räumlichkeiten bis hin zur Beachtung der sich ständig ändernden Infektionsschutz-Verordnungen. Den widrigen Umständen zum Trotz haben acht Teilnehmer die Prüfung zum/zur Geprüften Fachwirt(in) im Gesundheits- und Sozialwesen erfolgreich abgeschlossen.

Der neue Lehrgang umfasst 620 Stunden, musste allerdings aufgrund der Corona-Pandemie im vergangenen Frühjahr ausgesetzt werden. „Die Dozenten und Teilnehmer blieben aber auch in dieser Zeit in engem Kontakt, und der Unterricht konnte auf digitalem Wege stattfinden“, erklärt IHK-Weiterbildungsberaterin Dagmar Löthe. Nachdem Unterricht in Präsenz unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln wieder erlaubt war, sprachen sich die insgesamt zwölf Teilnehmer dafür aus, die Unterrichtseinheiten in den Sommerferien nachzuholen, sodass die Prüfungen wie geplant stattfinden konnten.

„Alle Teilnehmer haben sich mit außerordentlichem Ehrgeiz und Disziplin auf die Prüfung vorbereitet“, lobt Löthe. „Und das, obwohl die meisten aus der Gesundheitsbranche kamen und im beruflichen Alltag vor großen Herausforderungen standen.“ Auch die ehrenamtlichen Prüfer wären mit viel Herzblut bei der Sache gewesen und hät-

ten die Teilnehmer auf die bevorstehenden Aufgaben sehr gut vorbereitet. Kompetente Fach- und Führungskräfte sind im Gesundheits- und Sozialwesen gefragter denn je. Aufgrund des ständig steigenden Bedarfs an Gesundheitsdienstleistungen – unter anderem durch die zunehmende Zahl älterer Menschen – wächst die Bedeutung karitativer und gemeinwirtschaftlicher Organisationen. Gleichzeitig erfordern Sparzwänge im öffentlich geförderten Gesundheits- und Sozialbereich verantwortungsvolle Entscheidungen rund um Einsparungen, Outsourcing und Privatisierungen. Der berufsbegleitende Weiterbildungslehrgang vermittelt neben der Planung, Steuerung und Organisation betrieblicher Prozesse auch die Umsetzung von Qualitätsmanagementprozessen. Planen, Beschaffen, Auswählen und Einsetzen von Personal gehören ebenso zum interessanten Tätigkeitsgebiet wie die Planung und Durchführung von Marketingmaßnah-

men. Der Lehrgang richtet sich an alle, die Interesse an kaufmännischen, verwaltenden Aufgabenstellungen im Gesundheits- und Sozialwesen haben. ■

## Geprüfter Fachwirt Gesundheits- und Sozialwesen

**Termin:** 17. März 2021 bis  
15. Oktober 2022

**Ort:** IHK-Seminarräume,  
Flutgraben 4, Gießen

**Teilnahmegebühr:** 3.500,- Euro

**VA:** 12923080

### KONTAKT



Dagmar Löthe  
Tel.: 0641/7954-3110  
E-Mail: loethe@  
giessen-friedberg.ihk.de

### BUCHTIPP

## Betriebe gesund managen

Von Erwin Gollner, Heinz K. Stahl, Florian Schnabel

Unternehmen bewerten und leben Betriebliches Gesundheitsmanagement unterschiedlich. Traditionsgemäß liegt der Fokus auf Bewegung, Rückenschule, Ernährung oder Stressbewältigung. Deutlich effektiver wäre es, die Maßnahmen nach der jeweiligen Organisationsstruktur, den Arbeitsbedingungen oder auch dem Führungsverhalten auszuwählen.

Haufe Verlag, ISBN: 978-3-648-14392-6, Preis: 39,95 Euro







Schadbach Rechtsanwälte



# Drum prüfe, wer sich ewig bindet ...

Schadbach Rechtsanwälte beraten bei Unternehmens(ver)käufen und im Gesellschaftsrecht

Der Wirtschaftseinbruch durch die COVID19-Pandemie bleibt nicht ohne Folgen. Doch die Krise birgt auch Chancen, findet Rechtsanwalt Kai Schadbach von der international tätigen Wirtschaftskanzlei Schadbach Rechtsanwälte mit Sitz in Frankfurt am Main.

Gerade in Corona-Zeiten bieten sich für Investoren und liquiditätsstarke Mitbewerber ungeahnte Möglichkeiten, in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Unternehmen zu übernehmen. Unüberlegtes Handeln und Schnellschüsse können jedoch fatale Folgen haben und bergen häufig erhebliche Haftungsrisiken. Eine exzellente rechtliche Beratung, von der Due Diligence bis zum finalen Kaufvertrag, ist daher immens wichtig. Als mehrfach ausgezeichnete Wirtschaftskanzlei sind Schadbach Rechtsanwälte auf Unternehmens(ver)käufe spezialisiert und zeigen die Chancen, aber auch mögliche Fallstricke. Zum Beispiel lassen sich durch geschickte Gestaltungen im Kaufvertrag nicht nur der „Ausverkauf“ eines Lebenswerkes verhindern, sondern man kann sogar noch von Wertsteigerungen nach dem Verkauf profitieren.



Rechtsanwalt  
Kai Schadbach, LL.M.

Gegründet wurde die Sozietät 2003 von Rechtsanwalt Kai Schadbach, der zuvor jahrelang in renommierten Großkanzleien wie Luther und Flick Gocke Schaumburg sowie als Leiter der Rechtsabteilung eines börsennotierten mittelständischen Konzerns tätig war.

Das Team von Schadbach Rechtsanwälte besteht aus zehn unterschiedlich spezialisierten Anwälten aus den Bereichen Gesellschaftsrecht, M&A, Venture Capital / Private Equity, Unternehmensnachfolge, Corporate Finance, Restrukturierung, Umwandlungsrecht, Handelsrecht, Managerhaftung, Gesellschafter- und Organstreitigkeiten, Arbeitsrecht, IP und IT.

Dem unternehmerischen Verständnis des Teams entspricht es, die Wirtschaftlichkeit einer Lösung, zugeschnitten auf die Interessen des Mandanten, in den Vordergrund zu stellen und nicht den rechtlichen Erfolg um jeden Preis zu erzwingen.

Überwiegend mittelständische Unternehmen, aber auch internationale Konzerne und Finanzinvestoren vertrauen auf die rechtliche Expertise von Schadbach Rechtsanwälte.



Schadbach Rechtsanwälte

Wiesenu 27 – 29  
60323 Frankfurt  
Tel. 069 / 95929098-0  
kanzlei@schadbach.de



## Arbeitskreis Personal

Der wichtigste Erfolgsfaktor eines Unternehmens sind seine Mitarbeiter. Doch wir leben in einem Zustand des permanenten Wandels. Es ist unwahrscheinlich, dass die heutigen Fähigkeiten und das Wissen der Mitarbeiter auch in Zukunft noch relevant sind. Der Personalverantwortliche muss Entwicklungen im Vorfeld erkennen und in einer volatilen Welt allen immer einen Schritt voraus sein. Auch das Arbeitsrecht ist einer ständigen Dynamik ausgesetzt. Gesetzliche Unvollkommenheiten, ausufernde Rechtsprechung und der zunehmende Einfluss des europäischen Gesetzgebers machen aus Personalarbeit einen permanenten Lernprozess.

Der IHK-Arbeitskreis Personal besteht seit 2013. In dieser Zeit wurde ein effektives Netzwerk aus Praktikern aufgebaut, in dem alltägliche und weniger alltägliche Fragen diskutiert und gemeinsam gelöst werden können. Mindestens zweimal im Jahr findet ein Treffen mit Fachvortrag statt. Wir laden Sie ein, sich in der Gemeinschaft über Fragen der Personalarbeit, praxisrelevante Entwicklungen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung, Personalgewinnung und neue Entwicklungen im Personalmanagement zu informieren und auszutauschen.

### Ihre Vorteile im Überblick

- kostenfreie Fachvorträge zu ausgewählten Personalthemen
- aktuelle Trends im Personalwesen frühzeitig erkennen
- Netzwerken und persönliche Kontakte
- Tipps von Gleichgesinnten



### Wie kann ich Teil des Netzwerkes werden?

Sie sind...

- Geschäftsführer, Personalleiter, Personalentwickler, Personalreferent oder Personalverantwortlicher?

Dann sind Sie herzlich eingeladen, Teil unseres Netzwerkes zu werden! Wir freuen uns auf Sie!

Ihre IHK-Ansprechpartnerin:

Elke Dietrich, Fachanwältin für Arbeitsrecht

Telefon: 0641 / 7954-4020

[dietrich@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:dietrich@giessen-friedberg.ihk.de)

[www.ihkgifb.de/ak-personal](http://www.ihkgifb.de/ak-personal)



# Wege aus dem Ausnahmezustand

Arbeitskreis Personal beschäftigt sich mit Personalkonzepten für den Übergang in die Post-Corona-Zeit.

VON NATALIJA KÖPPL

Acht Jahre gäbe es den Arbeitskreis Personal der IHK Gießen-Friedberg bereits, mit dieser Sitzung feierte man aber eine besondere Premiere, eröffnete IHK-Vizepräsidentin Angelika Schlaefke die Sitzung am 18. Januar: Erstmals fand die Veranstaltung digital statt. Dies tat der Bereitschaft, am Arbeitskreis teilzunehmen, allerdings keinerlei Abbruch. „Knapp 50 Leute haben sich für unsere heutige Sitzung angemeldet, was uns zeigt, dass die Teilnehmer den Wunsch haben, am Format teilzunehmen, auch wenn es sich anders gestaltet als gewohnt“, so Schlaefke.



Foto: Gerhard Wagner

Der Fachanwalt Gerhard Wagner gab hilfreiche Antworten für Anliegen rund ums Thema Arbeitsrecht

Welche Mitarbeiter ruft man zu welchem Zeitpunkt aus der Kurzarbeit zurück? Was gilt bei Entsendungen mit oder ohne Reisewarnung? Wie koordiniert man Abläufe zwischen Mitarbeitern im Home Office und im Betrieb und wie führen Manager optimal die virtuelle Komplexität? Über diese und weitere Fragen und Anliegen, mit denen sich Unternehmen durch die Pandemie konfrontiert sehen, referierten der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Gerhard Wagner von der Bartsch Rechtsanwälte Partnergesell-



Foto: privat

Geschäftsführerin Carola Scheffel (CORS Human Potential GmbH) weiß, wie wichtig Kommunikation und digitale Kompetenzen für Arbeitgeber sind.

schaft Frankfurt am Main sowie die Personalberaterin Carola Scheffel von der CORS Human Potential GmbH aus Wiesbaden.

## Arbeitsrechtliche Aspekte

„Die Corona-Pandemie hat uns alle auf dem falschen Fuß erwischt. Mit dieser Situation hat niemand gerechnet, daher haben sich nicht viele Gedanken über beispielsweise Home Office gemacht“, begann Wagner. In seinem Expertenvortrag gab er einen Überblick rund um die Themen Dienstreisen, Privatreisen, Home Office sowie Kurzarbeit und deren rechtliche Grundlagen.

So wurde unter anderem darüber gesprochen, wann Dienstreisen seitens der Arbeitgeber verlangt werden dürfen. Wichtig hierbei sei es, dass die Arbeitnehmer das Gefühl hätten, der Arbeitgeber sei sich der Risikolage bewusst und kümmere sich, so Wagner. Der Experte für Arbeitsrecht beantwortete die Fragen der Teilnehmenden bezüglich Entgeltfortzahlungen bei Corona-Verdacht und gab hilfreiche Tipps für die Kurzarbeit. Auch über den Aspekt Home Office wurde, trotz des digi-

talen Formates, angeregt diskutiert, unter anderem über die rechtlichen Vorgaben für den Arbeitsplatz zu Hause.

Carola Scheffel referierte im Anschluss über Digital Leadership, also Führungsmethoden sowie -kompetenzen im digitalen Zeitalter und deren Auswirkungen: „Die Kommunikation sollte als Schlüssel in der virtuellen Führung gesehen werden“, erklärte Scheffel, „regelmäßige Telefonate und Video-Calls geben Struktur und Klarheit über Aufgaben und Erwartungen seitens der Geschäftsführung.“ In der aktuellen Situation sei es weiter wichtig, auf Sicht zu fahren und alternative Wege zu gehen, sollte eine erprobte Herangehensweise nicht den gewünschten Erfolg bringen. „Auch hierbei ist es wichtig, dass die Mitarbeiter immer einbezogen werden und mögliche Änderungen transparent kommuniziert werden“, empfahl die Personalexpertin. Zu den Kernkompetenzen des Digital Leadership zählten für sie unter anderem Visions- und Innovationskraft, Technik- und Datenkompetenzen sowie ein vernetztes Denken und Handeln.

Anlass zu angeregtem Austausch bot die aktuelle Konfrontation der Generationen – Scheffel skizzierte die Mentalität der „Millennials“ und bot hilfreiche Ideen für ein gelungenes „Change Management“. Wagner betonte ebenfalls die zentrale Rolle von Führungskompetenzen: „Führen ist kein Lehrberuf, und die Ansprüche werden immer höher. Viele Unternehmen schulen ihren Nachwuchs aber nicht ausreichend hinsichtlich dieser Aspekte, was dringend geändert werden müsste.“ ■

## ONLINE

- [www.bartsch-rechtsanwaelte.de](http://www.bartsch-rechtsanwaelte.de)
- [www.cors-humanpotential.com](http://www.cors-humanpotential.com)



# Mühe hat sich gelohnt

Claudia Saupe ist glücklich im neuen Job als Pharmareferentin.

VON PETRA A. ZIELINSKI

Ausbildung und kontinuierliche Weiterbildung sind die Grundlagen des Erfolgs. Nicht umsonst absolvieren jedes Jahr über 4.000 Fachkräfte allein in Hessen eine anerkannte IHK-Weiterbildung. Normalerweise werden die erfolgreichen Teilnehmer der unterschiedlichsten Weiterbildungsmaßnahmen mit einem Festakt in Wiesbaden geehrt. Coronabedingt musste die feierliche Ehrung diesmal ausfallen.

Das gilt auch für Claudia Saupe, die ihre Prüfung zur Pharmareferentin vor einem Ausschuss der IHK Gießen-Friedberg als Landesbeste abschloss und sehr überrascht über ihre Auszeichnung war. „Damit habe ich wirklich nicht gerechnet“, sagt die 37-Jährige, die ihre Weiterbildung an der Akademie für Pharmaberufe in Hungen absolvierte. „Die dreimonatige Weiterbildung war sehr anspruchsvoll“, berichtet sie.



Foto: privat

Claudia Saupe hat ihre Weiterbildung zur Pharmareferentin als Beste in Hessen abgeschlossen.

Von Biochemie über Anatomie bis hin zu Pharmakologie seien alle wichtigen Inhalte vermittelt worden. „Während meiner Zeit an der Akademie habe ich ein sehr gutes Bild davon bekommen, was mich in meinem neuen Beruf erwartet“, betont die Zwickauerin.

Die Mühe hat sich für Claudia Saupe gelohnt. „Ich bin sehr glücklich in meinem neuen Job“, sagt die ehemalige Medizinprodukte-Beraterin. „Als die Produktlinie, für die ich bei Paul Hartmann gearbeitet habe, geschlossen wurde, riet mir mein damaliger Chef, eine Weiterbildung zur Pharmareferentin zu machen. ‚Danach stehen Dir alle Türen offen‘, sagte er und hat Recht behalten“, erzählt sie lachend. Ihre Weiterbildung sei dann von der Agentur für Arbeit finanziert worden. Ihre Familie habe sie während dieser Zeit sehr gut unterstützt. Nun arbeitet sie als Pharmareferentin bei Fresenius-Kabi in Bad Homburg. ■

## 吃了吗?

## Chi le ma? – Hast Du schon gegessen?

Webinar IHK-AHK Greater China Business Lunch

**Termin:** an jedem letzten Freitag eines Monats

**Uhrzeit:** 12.00 bis 13.00 Uhr

**Anmeldung:** <https://register.gotowebinar.com/register/207478256610465808>

Die landesübliche Redewendung für „Wie geht's“ untermauert die große Bedeutung des Essens in China. Im sozialen Umfeld wie auch in der Geschäftswelt gilt: Ein gemeinsames

Essen stärkt die Beziehung untereinander und bietet Raum für den gemeinsamen Austausch.

Diese Tradition wollen wir aufnehmen und laden Sie zu unserer Webinar-Reihe, dem IHK-AHK Greater China Business Lunch – Rezepte für Ihr Chinageschäft, ein. Serviert werden zwar keine fernöstlichen Köstlichkeiten, dafür aber spannende Einblicke und Hilfestellungen für Ihr aktuelles Chinageschäft in komplexen Zeiten. Freuen Sie sich auf span-

nende Gänge mit genau den richtigen Zutaten für erfolgreiche Geschäfte in Greater China.

Mit Gruß aus der Küche,  
Ihr #partnerforgreaterchina

### KONTAKT



Tim Müller  
Tel.: 0641/7954-3505,  
E-Mail: [tim.mueller@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:tim.mueller@giessen-friedberg.ihk.de)

# Dreizehn erfolgreiche Absolventen

Immobilienmanager/in ist ein neuer Zertifikatslehrgang der IHK Gießen-Friedberg.

VON PETRA A. ZIELINSKI

In den vergangenen Jahren hat sich der deutsche Immobilienmarkt rasant entwickelt und der Wettbewerb spitzt sich noch weiter zu. Hieraus resultiert ein steigender Bedarf an kompetentem Fachpersonal. Mit dem Vollzeit-Zertifikatslehrgang „Immobilienmakler(in)“ hat die IHK Gießen-Friedberg auf diese speziellen Anforderungen reagiert. 13 Teilnehmer haben nach Auskunft von IHK-Mitarbeiterin Dagmar Löthe im Oktober 2020 den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen. Im Juni wird ein weiterer in Friedberg stattfinden.

Immobilienmanager kümmern sich um alle administrativen, finanziellen und technischen Angelegenheiten eines Gebäudes oder eines kompletten Immobilien-Portefolios. Das Arbeitsgebiet reicht dabei unter anderem von der Liegenschaftsbewertung über die Immobilienvermittlung und die Finanzierungsentwicklung bis hin zur technischen Instandhaltung. Darüber hinaus entwickeln sie neue Immobilienprojekte und

sind dabei auch in Planung und Standortanalyse involviert.

„Das Berufsbild ist eine Mischung aus wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Aspekten“, erklärt Löthe. Und: „Der Arbeitsplatz ist immer dort, wo Immobilien geplant, entwickelt, vermittelt oder verwaltet werden.“ Als Immobilienmanager kann man entweder für ein Unternehmen der Immobilien- oder Finanzwirtschaft tätig sein oder sich selbstständig machen. Mit dem Zertifikatslehrgang, an dessen Ende ein interner Test steht, möchte die IHK alle ansprechen, die an einem Einstieg in die Immobilienbranche interessiert sind, unternehmerisches Denken mitbringen, Freude an Kommunikation haben, analytische Fähigkeiten besitzen, stressresistent sind und Verhandlungsgeschick mitbringen. Aber auch für „alte Hasen“, die ihre Qualifikation erweitern wollen oder die notwendigen Nachweise für die gesetzlich vorgeschriebene Fortbildung nach § 15b MaBV anstreben, eignet sich dieser Zertifikatslehrgang.

Unterteilt ist der Lehrgang in 48 Unterrichtsstunden sowie in die Bereiche Immobilienvermittlung („Der Makler und Gutachter“), Facility-Management („Der Immobilienverwalter und Objektmanager“) sowie Sozial-Management („Der Konflikt- und Vermögensmanager“). ■

## Zertifikatslehrgang „Immobilienmakler(in)“

**Termin:** 21. bis 25. Juni 2021

**Ort:** IHK-Seminarräume,  
Hanauer Straße 5, Friedberg

**Teilnahmegebühr:** 1.190 Euro

**VA:** 129131244

### KONTAKT



Raid Nashef  
Tel.: 06031/609-3125  
E-Mail: nashef@  
giessen-friedberg.ihk.de

ANZEIGE



**Schadbach Rechtsanwälte**

Wiesenu 27 – 29  
60323 Frankfurt  
Tel. 069 / 95929098-21  
www.schadbach.de

„Beste Wirtschaftskanzleien“  
für Gesellschaftsrecht und M&A  
lt. brand eins 2020, Handelsblatt 2020 (VC)  
und FOCUS 2017 bis 2019

## Wie oft verkaufen Sie Ihre Firma?

# Einmal im Leben.

Wir, einmal die Woche.

# Zurück in die Normalität

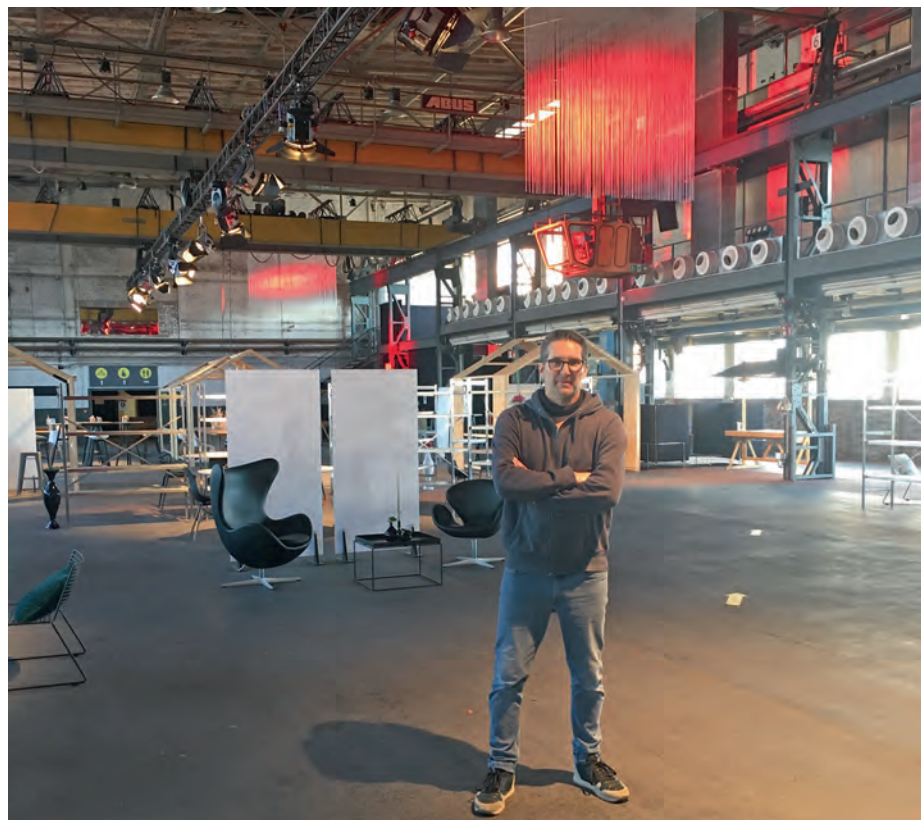
Für die von Corona besonders stark gebeutelte Veranstaltungsbranche ist die IHK-Hygiene-Fortbildung ein rettender Anker.

VON GABRIELE REINARTZ

Vor Corona war die Veranstaltungsbranche eine der sechs wirtschaftsstärksten Schlüsselbranchen in Deutschland – mit einem jährlichen Umsatz von 130 Milliarden Euro und rund einer Million Beschäftigter. Heute kämpft sie ums Überleben. Um zu helfen, etablierte die IHK Gießen-Friedberg innerhalb kürzester Zeit und zusammen mit Experten aus dem Veranstaltungssektor sowie Wissenschaftlern aus der Medizin eine bislang einzigartige Weiterbildung: „Fachbeauftragte/r für Hygiene im Veranstaltungswesen“. Die Lerninhalte orientieren sich an den Leitlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

Im Juni 2020 fand der erste Kurs statt, an dem auch Tobias Holler und Guido Holzemer, Projektleiter bei der satis&fy AG, Anbieter für Live-Kommunikation und 3D-Marketing in Deutschland, teilnahmen. „Uns sind bis heute rund 90 Prozent der geplanten Veranstaltungen aufgrund der Lockdowns weggefallen“, sagt Holler. „Meine persönliche Motivation, den Kurs zu besuchen, war daher, meinen Kunden die Verunsicherung zu nehmen und ihnen zu zeigen, dass man trotz Corona sichere Veranstaltungen durchführen kann, wenn bestimmte Hygienemaßnahmen technisch und organisatorisch umgesetzt werden.“ Mit dem erworbenen Wissen seien bereits Veranstaltungen umgesetzt worden, die ein kleines Stück Normalität aufzeigen konnten.

Die siebentägige IHK-Weiterbildung lehrte die Projektleiter Grundlagen der Mikrobiologie, Infektiologie und Prävention. Aber auch Themen wie Sicherheitsausrüstung, Gesundheitsschutz, Gefährdungsbeur-



Fotos: satis&fy

Tobias Holler vor dem Set-up von Back to Live in Offenbach

teilungen, rechtliche Grundlagen inklusive Datenschutz standen auf ihrem Lehrplan – bei überwiegend mehr Praxisanteilen. Die ausgesprochenen Handlungsempfehlungen basieren auf dem RIFEL-Stufenplan für Veranstaltungssicherheit im Kontext von Covid-19 und wurden erstmalig bei der Musterveranstaltung „Back to live“ in Offenbach umgesetzt. (R. I. F. E. L. steht für Research Institute for Exhibition and Live-Communication). Teil der Weiterbildung war daher auch ein Besuch vor Ort. „Die vielen praktischen Beispiele, darunter auch Wegführungen, konnten wir uns dort ansehen, diverse Einzelmaßnahmen wurden uns erläutert“, erinnert sich Holzemer. Drei Schutzklassen gebe es, unter

denen Veranstaltungen durchgeführt werden könnten. „Wir haben diese Klassen gelernt und viel geübt“, erzählt Holler. „Aber auch, welche Desinfektionsmittel und Entkeimungsmaschinen es gibt und dass Letztere nur bedingt eine gute Lösung sind, weil sie fachmännisch gewartet werden müssen, da ansonsten bakterielle Infekte in der Lunge entstehen können, alles wichtige Infos.“

Holzemer fühlt sich seit der Weiterbildung nicht nur seinen Kunden, sondern auch seinen Kollegen stark verpflichtet: „Man übernimmt eine Leadfunktion. Ich fühle mich seitdem dafür verantwortlich, dass auch meine Crew ‚sauber‘ bleibt. Gründliche Hygiene bei Großveranstaltungen war vor Corona nur ein



Aspekt beim Catering und bei mobilen Trinkwasserentnahmestellen. Jetzt gilt sie für jede Person, die einen Raum betritt.“ Auch satis&fy hätte bereits eingeführt, dass nach jeder Veranstaltung die Schaumgummis der Mikrofone mit UVC entkeimt und eingeschweißt werden müssten.

Holler zieht ebenfalls Bilanz: „Ich für meinen Teil kann sagen, dass ich seit der Weiterbildung einen ganz neuen Blick auf die Pandemie und die Viren bekommen habe. Denn der Kurs war schon sehr ausführlich und ging in die Tiefe. Mein Bewusstsein für die Situation ist ein anderes geworden“, verrät er.

Trotz der zwei Lockdowns sehen die Projektleiter dennoch Hoffnung für ihre Branche: „Die Ausfallquote durch den zweiten Lockdown im November ist etwas geringer ausgefallen, weil wir im Corporate-Bereich mittlerweile auf Digitalisierung setzen. Hier



Guido Holzemer schaut sich seit der Weiterbildung Hygienekonzepte sehr kritisch an.

nimmt die Auftragslage langsam wieder zu“, sagt Holler. Messen und Konzerte hingegen blieben weiterhin Sorgenkinder. ■

#### ONLINE

[www.ihkgifb.de/FachkraftHygiene](http://www.ihkgifb.de/FachkraftHygiene)

## Nachtrag zur Vollversammlung

Die Vollversammlung der IHK Gießen-Friedberg hat in ihrer Sitzung am 3. September 2020 beschlossen, das Angebot der Übertragung der Aufgaben nach §§ 2 und 3 BKrFQV von der IHK Lahn-Dill auf die IHK Gießen-Friedberg anzunehmen.

Die Aufgabenübertragung wurde von der Rechtsaufsicht mit Bescheid vom 25. November 2020 genehmigt. ■

ANZEIGE

**Wir sorgen für Ihre  
GESUNDHEIT!**



Der  
**AEROSOL**  
Wächter!

<https://co2-ampel.online>

## Prüferentschädigungen angehoben

Zum 1. Januar 2021 wurden die Entschädigungen im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst.

Die IHK Gießen-Friedberg hat die neuen Regelungen für ihre ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer dementsprechend umgesetzt:

- Der Stundensatz für Zeitaufwand wurde von bisher 6,- Euro pro Stunde auf 7,- Euro pro Stunde erhöht.
- Der Fahrtkostensatz beträgt nunmehr 0,42 Euro pro gefahrenen Kilometer.

- Bei Prüfertätigkeiten von mehr als acht Stunden wird ein Tagegeld von 14,- Euro (bisher 12,- Euro) gezahlt.

Das Prüfer-Portal der IHK erfasst die Änderungen automatisch. Die Prüferentschädigungen, die das vergangene Jahr betreffen, werden dort mit den bisherigen Beträgen abgerechnet. ■

#### KONTAKT



Kai Schelberg  
Tel.: 06031/609-3010  
E-Mail: [schelberg@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:schelberg@giessen-friedberg.ihk.de)



Foto: geralt / pixabay.com

## Immobilienmanager/in IHK-Zertifikatslehrgang

### ► Vollzeitlehrgang mit Abschlusstest ◀

- Inhalte** Immobilienvermittlung  
„Der Makler und Gutachter“  
Facility-Management  
„Der Immobilienverwalter und Objektmanager“  
Sozial-Management  
„Der Konflikt- und Vermögensmanager“
- Daten** 21. bis 25. Juni 2021 | 8:30 bis ca. 16:45 Uhr  
Hanauer Str. 5 in Friedberg
- Kontakt** IHK Gießen-Friedberg  
\* Raid Nashef  
nashef@giessen-friedberg.ihk.de, Tel.: 06031 / 609-3125  
\* Dagmar Löthe  
loethe@giessen-friedberg.ihk.de, Tel.: 0641 / 7954-3110

[www.ihkgifb.de/immo](http://www.ihkgifb.de/immo)



Die Unternehmer-Mitmachorganisation



# Gibt es ein Recht zur Mietkürzung?

Gewerbemieten in der Corona-Pandemie

VON ELKE DIETRICH

Durch die staatlichen Schließungsanordnungen sind viele Gewerberäume für die Mieter nutzlos geworden. Viele Gewerbemietler stellen sich die Frage, ob sie unter diesen Umständen überhaupt noch die volle Miete zahlen müssen. Die Gerichte entschieden diese Frage unterschiedlich. Im Dezember griff schließlich der Gesetzgeber ein und erließ folgende Regelung:

Art 240 § 7 EGBGB:

- (1) Sind vermietete Grundstücke oder vermietete Räume, die keine Wohnräume sind, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar, so wird vermutet, dass sich insofern ein Umstand im Sinne des § 313 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat.

(2) Absatz 1 ist auf Pachtverträge entsprechend anzuwenden.“

Was bedeutet das für die Vertragsparteien? Der zitierte § 313 BGB regelt die Störung der Geschäftsgrundlage. Sie liegt vor, wenn nach Vertragsabschluss eine unvorhergesehene, schwerwiegende Veränderung eintritt, die, hätten die Vertragsparteien diesen Umstand vorausgesehen, dazu geführt hätte, dass sie den Vertrag so nicht geschlossen hätten. Ist für eine der Parteien aufgrund dieser Veränderung ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar, kann der Betroffene eine Anpassung des Vertrags verlangen.

Der neue Paragraph hat für die Mieter den Vorteil, dass sie nun nicht erst beweisen müssen, dass sie den Mietertrag in Kenntnis von Corona so nicht geschlossen hätten. Das wird schlicht vermutet und müsste vom Vermieter erst einmal entkräftet werden.

## Keine einheitliche Lösung vorgegeben

Wie die Anpassung des Vertrags aussehen muss, sagt der Gesetzgeber freilich nicht. Das

müssen Vermieter und Mieter untereinander ausmachen. Der Gesetzgeber schlägt in der Gesetzesbegründung folgende Lösungsmöglichkeiten vor: „Es hängt daher immer vom jeweiligen Einzelfall ab, ob für den Zeitraum, in dem ein Betrieb von einer staatlichen Maßnahme betroffen ist, zum Beispiel eine Stundung oder Anpassung der Miethöhe, eine Verringerung der angemieteten Fläche bei gleichzeitiger Herabsetzung der Miete oder auch die Aufhebung des Vertrags angemessen ist.“

Auch wenn der Gesetzgeber keine einheitliche Lösung vorgeben wollte, steht doch eines fest: Es soll nicht einfach so weitergehen wie ohne Corona. Denn in der Gesetzesbegründung heißt es auch: „Zwar war die Anwendung des § 313 BGB auch bisher zu keinem Zeitpunkt gesetzlich ausgeschlossen. Gleichwohl ist in der Praxis des insbesondere gewerblichen Miet- und Pachtrechts eine Unsicherheit hierüber zu beobachten, die teilweise dazu führt, dass Vermieter sich nicht auf Verhandlungen über eine Anpassung der Miete oder Pacht einlassen, obwohl dies im konkreten Einzelfall naheliegen würde.“

In der Regel dürfte die Mietreduzierung die praktikabelste Lösung sein, um eine coronabedingte Unwucht aus dem Mietverhältnis auszugleichen. Insofern hat der Gesetzgeber die Position der Gewerbemietler in der Pandemie gestärkt. ■

## Veränderungen im Handelsregister

Das Handelsregister wird bei den Amtsgerichten geführt und dient der Rechtssicherheit im Handelsverkehr. Hier werden alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse vollständig und zuverlässig nachgewiesen. Auf der Homepage [www.handelsregisterbekanntmachungen.de](http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de) finden Sie die aktuellen Bekanntmachungen zum kostenlosen Abruf. Außerdem können Sie unter [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) kostenpflichtig Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie zum Teil die Vereinsregister aller Bundesländer und darüber hinaus die Registerbekanntmachungen (Veröffentlichungen) abrufen.

### KONTAKT



Elke Dietrich  
Tel.: 0641/7954-4020  
E-Mail: [dietrich@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:dietrich@giessen-friedberg.ihk.de)



## Veranstungskalender

**Achtung: Aufgrund von Corona kann es kurzfristig zu Änderungen oder Absagen kommen.**

### Lehrgänge in Gießen

22.02.2021 -27.02.2021	Buchführung KOMPAKT (Vollzeit) VA: 12977517   Kontakt: Dagmar Löthe
17.03.2021 -15.10.2022	Gepr. Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen VA: 12923080   Kontakt: Dagmar Löthe
03.05.2021 -23.06.2021	Buchführung für Anfänger VA: 12923082   Kontakt: Dagmar Löthe
22.05.2021 -25.06.2021	Personalmanagement (Modul II) VA: 12926578   Kontakt: Dagmar Löthe

### Lehrgänge in Friedberg

15.02.2021 -16.02.2021	MS Excel – Grundlagen VA: 12940326   Kontakt: Sebastian Kipp
19.02.2021 -27.03.2021	Grundlagen Arbeitsrecht I (IHK-Fachkraft Personal) VA: 12962016   Kontakt: Raid Nashef
26.03.2021 -09.04.2022	Gepr. Personalfachkaufmann/-frau VA: 12940004   Kontakt: Sebastian Kipp

### Tagesseminare in Friedberg

26.02.2021	Mitarbeitergespräche VA: 12939302   Kontakt: Dagmar Löthe
10.03.2021	Schneller lesen VA: 12980544   Kontakt: Dagmar Löthe
18.03.2021	Facebook- und Instagram-Marketing VA: 129126923   Kontakt: Raid Nashef
25.03.2021	Kompetenz am Telefon VA: 12939287   Kontakt: Raid Nashef

### Tagesseminare in Gießen

09.02.2021	Corona: Reduzierung von Personal VA: 129139852   Kontakt: Marie-Theres Burzel
16.02.2021	Fit im Arbeitsrecht VA: 129139905   Kontakt: Marie-Theres Burzel
23.02.2021	Vergütungs- und Entgeltsysteme VA: 129139854   Kontakt: Marie-Theres Burzel
25.02.2021	Zeitmanagement in der digitalen Gesellschaft VA: 129140658   Kontakt: Dagmar Löthe
10.03.2021	Einkaufskosten nachhaltig senken VA: 129141764   Kontakt: Dagmar Löthe

### Tagesseminare in Gießen

11.03.2021	Reklamationsmanagement VA: 12970536   Kontakt: Dagmar Löthe
11./12.03.2021	Professionelle Verhandlungsführung VA: 129141769   Kontakt: Dagmar Löthe
17.03.2021	Kommunikative Selbstbehauptung VA: 12981174   Kontakt: Raid Nashef

Weiterbildungsangebote anderer Anbieter finden Sie bspw. unter: [www.hessen-weiterbildung.de](http://www.hessen-weiterbildung.de), [www.wis.ihk.de](http://www.wis.ihk.de), [www.kursnet.de](http://www.kursnet.de), etc.

### ONLINE



[www.giessen-friedberg.ihk.de](http://www.giessen-friedberg.ihk.de), Veranstaltungen  
Für ausführliche Informationen geben Sie bitte die  
Veranstaltungsnummer (VA) in das entsprechende  
Suchfeld ein.

### KONTAKT



Marie-Theres Burzel  
Tel.: 0641/7954-4025  
E-Mail: [veranstaltungen-recht@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:veranstaltungen-recht@giessen-friedberg.ihk.de)



Selina Kipp  
Tel.: 0641/7954-3510  
E-Mail: [international@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:international@giessen-friedberg.ihk.de)



Dagmar Löthe  
Tel.: 0641/7954-3110  
E-Mail: [loethe@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:loethe@giessen-friedberg.ihk.de)



Raid Nashef  
Tel.: 06031/609-3125  
E-Mail: [nashef@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:nashef@giessen-friedberg.ihk.de)

## Veranstaltungen im Kurzportrait

### Sachkundeprüfung freiverkäufliche Arzneimittel

**Termine:** 4. März 2021 (Schotten)

5. März 2021 (Gießen)

**Uhrzeit:** 10.00 Uhr

**Orte:** Hotel Haus Sonnenberg, Schotten

IHK-Seminarräume, Flutgraben 4, Gießen

**Teilnahmegebühr:** 76,- Euro

**VA:** 129142950

Außerhalb von Apotheken dürfen freiverkäufliche Arzneimittel vertrieben werden. Als Sachkenntnisnachweis werden bestimmte Prüfungen und Nachweise anerkannt. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss eine Sachkenntnisprüfung vor einem Prüfungsausschuss einer Industrie- und Handelskammer ablegen.

#### KONTAKT



Marie-Theres Burzel  
Tel.: 0641/7954-4025  
E-Mail: veranstaltungen-recht@giessen-friedberg.ihk.de

## IHK LIVE-ONLINE – Webinare 2021

**Uhrzeit:** 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr (mit halbstündiger Pause) – **Einwahldaten:** folgen nach Anmeldung

11.02.2021: Dual-Use Güterlisten VA: 129140333   Kontakt: Selina Kipp Teilnahmegebühr: kostenfrei	02.03.2021: Lieferantenerklärung für Einkäufer VA: 129140369   Kontakt: Selina Kipp Teilnahmegebühr: 120,- Euro
11.02.2021: Auswirkungen des BREXIT VA: 129144765   Kontakt: Selina Kipp Teilnahmegebühr: 120,- Euro	04.03.2021: Veredelungsverkehre VA: 129144766   Kontakt: Selina Kipp Teilnahmegebühr: 120,- Euro
16.02.2021: Resilienz VA: 129136519   Kontakt: Raid Nashef Teilnahmegebühr: 135,- Euro	04.03.2021: Reparaturabwicklung mit dem Drittland VA: 129144767   Kontakt: Selina Kipp Teilnahmegebühr: 120,- Euro
22.02.2021: Auswirkungen des BREXIT VA: 129144765   Kontakt: Selina Kipp Teilnahmegebühr: 120,- Euro	09.03.2021: Warenursprung und Präferenzen VA: 129140375   Kontakt: Selina Kipp Teilnahmegebühr: 180,- Euro
24.02.2021: Export- und Zollabwicklung EU und Drittländer VA: 129135845   Kontakt: Selina Kipp Teilnahmegebühr: 180,- Euro	12.03.2021: Persönliche Führungskompetenz VA: 129136517   Kontakt: Raid Nashef Teilnahmegebühr: 135,- Euro
02.03.2021: Coaching-Grundlagen für Führungskräfte VA: 129140659   Kontakt: Raid Nashef Teilnahmegebühr: 135,- Euro	26.03.2021: Business-Kommunikation VA: 129136473   Kontakt: Raid Nashef Teilnahmegebühr: 135,- Euro
02.03.2021: Neues Sanierungsrecht VA: 129143721   Kontakt: Marie-Theres Burzel Teilnahmegebühr: 75,- Euro	31.03.2021: Zeitmanagement in der digitalen Gesellschaft VA: 129136524   Kontakt: Raid Nashef Teilnahmegebühr: 135,- Euro

ANZEIGE

### NEWSLETTER

Verpassen Sie keine aktuellen Informationen mehr. Melden Sie sich an für den IHK-Newsletter und wählen dabei die für Sie interessantesten Themengebiete aus.



# M&M

Your Way to Languages

- Einzel-/Gruppentraining
- Firmenseminare
- Übersetzungen

**Müller & Meier**  
Fremdsprachentraining  
mm.sprachen@t-online.de  
www.yourwaytolanguages.de  
0641 - 39 03 58

Jubiläen



25-jähriges Arbeitsjubiläum

<b>Branopac GmbH, Lich</b>	
Andreas Schmidt	1.2.2021
Petra Sablotny	1.2.2021
<b>Buss-SMS-Canzler GmbH, Butzbach</b>	
Klaus Brenner	1.2.2021
<b>Enders GmbH &amp; Co. KG, Reiskirchen</b>	
Renate Albach-Döring	8.1.2021
Matthias Habermehl	1.2.2021
<b>Lupp Netzbau GmbH, Bad Vilbel</b>	
Anto Perica	17.1.2021

40-jähriges Arbeitsjubiläum

**Erich Carle GmbH & Co. KG, Gießen**  
 Hans-Werner Häuser 2.1.2021

WAS WIR FÜR SIE TUN!

Ihr Unternehmen besteht seit 25, 50, 75 oder gar 100 Jahren und mehr? Auf Wunsch stellen wir Ihnen kostenfrei eine Urkunde aus. Weitere Informationen finden Sie unter [www.giessen-friedberg.ihk.de](http://www.giessen-friedberg.ihk.de), Dok.-Nr. 3180638



Zeigen Sie, wer Sie sind und buchen einen Stand auf unserer virtuellen Ausbildungsmesse!

[www.ihk-azubimesse.de](http://www.ihk-azubimesse.de)



## Nachfolgeregelung komplettiert

Der Aufsichtsrat der VR Bank Main-Kinzig-Büdingen eG hat Petra Kalbhenn und Bruno Vey zu Vorständen des Instituts bestellt. Kalbhenn, Vey und der seit einem Jahr als Vorstand wirkende Lars Schurich bilden gemeinsam mit den langjährigen Vorständen Andreas Hof, Roland Trageser und Bernd Stöhr das Vorstandsteam. In den nächsten beiden Jahren gehen Hof, Trageser und Stöhr in den Ruhestand. Danach führt der Vorstand wieder als Dreierteam.

Kalbhenn spielte schon zuvor in der Führungsriege der Bank eine bedeutende Rolle. Seit März 2017 nimmt sie regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil. Vor zwei Jahren erhielt sie die Generalvollmacht für das Institut.

Vey wurde 1998 Leiter Unternehmenssteuerung/Unternehmensservice und erhielt Gesamtprokura für das Institut. Anschließend übernahm er die Bereichsdi-



Aufsichtsratsvorsitzender Roland Denecke (Mitte) begrüßt Bruno Vey und Petra Kalbhenn als neue Vorstandsmitglieder der VR Bank Main-Kinzig-Büdingen.

rektion Steuerung und Finanzen. Die Generalvollmacht für die Bank erhielt er zum selben Zeitpunkt wie seine Vorstandskollegin.

ONLINE

[www.vr-bank.de](http://www.vr-bank.de)

## Neue Geschäftsleitung bei CEKA

Nach sechsjähriger Vertriebstätigkeit ist Geschäftsführer Uwe Hodek Ende Dezember 2020 aus der CEKA GmbH & Co. KG ausgeschieden. Mit Marcus Nau als Geschäftsführer und Claudius Streit als Vertriebsleiter wird die Nachfolge bei CEKA in neue Hände gelegt.

Beide waren viele Jahre in artverwandten Bereichen erfolgreich tätig. Die positive Entwicklung der vergangenen Jahre soll kontinuierlich vorangetrieben werden. Die Gesellschafter freuen sich, dass sie die geplanten Veränderungen und Rollenaufteilung auf den beiden Führungspositionen so reibungslos durchführen konnten.

ONLINE

[www.ceka.de](http://www.ceka.de)

## Verlängerung der Bestellung

Die öffentliche Bestellung von Dipl.-Ing. (FH) Dieter Klee, Kleeberger Str. 14, 35510 Butzbach, für das Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ wurde durch die IHK Gießen-Friedberg für weitere fünf Jahre verlängert.

Eine Liste aller bei der IHK öffentlich bestellt und vereidigten Sachverständigen gibt es im Internet unter [www.ihkgifb.de/sv](http://www.ihkgifb.de/sv).

ANZEIGE

The advertisement for Andre-Michels + Co. Stahlbau GmbH features a blue background with a white stylized roof icon. Text elements include 'Stahlhallenbau - seit 1984' on the left, 'ANDRE-MICHELS + CO. STAHLBAU GMBH' in the center, '02651, 96200 Fax 43370' on the right, and 'Andre-Michels.de' in a red rounded rectangle at the bottom.

# Eine Leidenschaft für Edelsteine

Im TIG ansässiges Unternehmen „Gemotion“ berät Juweliere und Privatkunden.

VON NATALIJA KÖPPL

Es war ein Zufall, der Can Badourehfar zu Edelsteinen und Diamanten führte: „Im Jahr 2012 habe ich in die Edelmetall- und Schmuckbranche reingeschnuppert und war dann als Edelmetallhändler und Juwelier beschäftigt – damals fing auch meine Begeisterung für Edelsteine an.“ Im Jahr 2018 absolvierte Badourehfar die praktische und schriftliche Abschlussprüfung in Angewandter Diamantenkunde und Angewandter Gemmologie (Edelsteinkunde) am Deutschen Gemmologischen Ausbildungszentrum – Berufsbildungswerk für Edelsteinkunde in Idar-Oberstein.

Danach folgte die stufenweise Einrichtung eines kleinen Edelsteinprüflabors mit den wichtigsten gemmologischen Geräten, bevor sich der Gießener am 1. März 2019 mit seinem Unternehmen Gemotion selbstständig machte. Seitdem



Can Badourehfar hat seine Leidenschaft für Edelsteine zum Beruf gemacht.

entwickelt sich das Serviceangebot des Jungunternehmers stetig weiter: „Am Anfang habe ich nur mit Diamanten und Farbedelsteinen gehandelt, doch es kam mit der Zeit

öfter mal vor, dass Juweliere und Edelsteinhändler mich um Rat fragten, wenn es um Edelsteine ging, sodass ich dann auch für sie Steine untersuchte oder die Juweliere beim Edelsteinkauf begleitete und beriet“, so Badourehfar.

Dies habe sich rumgesprochen und er wurde weiterempfohlen, sodass sich ein neuer Kundenstamm bildete: „Daraufhin habe ich mich entschlossen, den Service zu erweitern“, beschreibt Badourehfar sein Angebot, das neben Beratung und Echtheitsprüfung sowie Qualitätsbestimmung von Diamanten, Edelsteinen, Perlen oder Schmuck auch Kaufbegleitungen, einen Laborservice, die Aufbereitung und Sortierung von Kleinbrillanten oder einen Umschleif- und Reparaturservice

einschließt. ■

ONLINE

[www.gemotion.de](http://www.gemotion.de)

## Pascoe Naturmedizin spendet für Pflegekräfte

Pflegekräfte müssen aufgrund der Corona Pandemie weit über ihre Leistungsgrenzen gehen. Umso wichtiger ist es, diese Leistung öffentlich anzuerkennen und monetär zu würdigen. Der Staat hat eine Corona-Prämie steuer- und sozialversicherungsfrei ausgeteilt. Doch längst nicht alle können davon profitieren. Daher fasste die Pascoe-Geschäftsführung, Jürgen und Annette Pascoe, den Entschluss, 100.000 Euro an die

Pflegekräfte des Uniklinikums Gießen zu spenden. Voraussetzung ist jedoch, dass sichergestellt ist, dass die Pflegekräfte den Bonus frei von Steuer- und Sozialabgaben auf ihr Konto bekommen.

„Gerade in dieser herausfordernden Zeit ist es wichtig, sich immer wieder auch auf das zu konzentrieren, was erfreut und was Kraft schenkt. Als Gemeinschaft sollten wir die Leistung der Pflegekräfte öffentlich wert-

schätzen und finanziell anerkennen. Unternehmen, die in diesem Jahr erfolgreich sein durften, legen wir ans Herz, sich mit den Kliniken in ihren Städten in Verbindung zu setzen. Es gibt immer Möglichkeiten, die Arbeit der Pflege zu unterstützen“, lautet ihr gemeinsames Statement. ■

ONLINE

[www.pascoe.de](http://www.pascoe.de)

# In der Not zeigen sich die besten Eigenschaften

Der Exzellenz-Preis 2021 von Wirtschaft für Bad Nauheim würdigt Engagement im Kampf gegen Corona.

Der von Wirtschaft für Bad Nauheim e. V. ausgelobte Exzellenz-Preis wird erstmalig im Sommer verliehen. Die Sieger der mit 10.000 Euro dotierten Auszeichnung wurden bereits im Dezember auf der Mitgliederversammlung entschieden.

„Covid-19 hat das Jahr 2020 spürbar geprägt und die Gesellschaft vor besondere Herausforderungen gestellt. Der Exzellenz-Preis 2021 widmet sich thematisch daher auch der weltweiten Pandemie“, erläutert Professor Johannes M. Peil, Erster Vorsitzender von Wirtschaft für Bad Nauheim e.V. und leitender Arzt der Sportklinik Bad Nauheim. „Die Preisträger haben in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen Herausragendes geleistet und wurden einstimmig als diesjährige Preisträger von den Mitgliedern ausgewählt.“

Zu den Preisträgern gehören auch Reinhold Merbs, Leiter des Gesundheitsamtes



Die Preisträger vom Gesundheitsamt Wetterau: Jürgen Nickels (links) und Reinhold Merbs

des Wetteraukreises, und sein Stellvertreter Jürgen Nickel. Im Kreisgesundheitsamt laufen die Fäden für die Pandemie-Bekämpfung seit Ende Februar 2020 zusammen: Hunderttausende Masken, Handschuhe und andere Schutzartikel mussten und müssen immer noch unter hohem logistischen Aufwand regelmäßig verteilt und Infektionsketten nachverfolgt werden. Als

Nickel haben in den vergangenen Monaten eigene Interessen hintenangestellt und mit Umsicht, hohem persönlichen Einsatz und großer Expertise das öffentliche Gesundheitswesen im Wetteraukreis geführt“, heißt es in der Begründung der Preisgeber. ■

ONLINE

[www.bad-nauheim.de](http://www.bad-nauheim.de)

ANZEIGE



## Fehlerteufel

In der Januarausgabe hat sich auf der Seite 49 beim Beitrag „Arku Plast wird zu LINK Kunststofftechnik“ ein Fehler eingeschlichen: Die korrekte Homepage lautet [www.link-gmbh.com](http://www.link-gmbh.com).

Wir bitten, den Fehler zu entschuldigen!



## Bob Dingeldey

**Notar**  
**Fachanwalt für Arbeitsrecht**  
**Fachanwalt für Erbrecht**  
**Fachanwalt für Familienrecht**  
**Mediator im Arbeits- und Erbrecht**

Dingeldey • Notar • Rechtsanwalt • Fachanwalt  
 Kanzleiweg 9 • 35390 Gießen • Tel. 0641 34 0 34  
 info@dingeldey.de • [www.dingeldey.de](http://www.dingeldey.de)



# Umdenken für höhere Datensicherheit

Corona-bedingt befindet sich die Zahl der Angriffe auf IT-Strukturen von Organisationen und privaten Nutzern auf einem Höchststand.

VON ROLF DÖRR

Noch nie gab es so viele Hacker-Angriffe, Phishing-Attacken oder Trojaner-Eindringlinge wie momentan. Das ist kein Wunder, denn noch nie gab es so viele Tätigkeiten aus dem Home Office – eine Struktur, die selten optimal geschützt ist.

Jüngstes Beispiel einer Phishing Attacke ist das auf eines der größten Software-Häuser Deutschlands. Es wurden aber keine Betriebsdaten gestohlen, sondern verschlüsselt, so dass eine Weiterführung des Geschäftsbetriebs unmöglich war. Nur gegen Zahlung eines Lösegeldes konnten die Daten wieder entschlüsselt werden. Auch der Viren-Angriff auf die Universität in Gießen vor rund einem Jahr legte die gesamte IT-Infrastruktur für mehrere Monate lahm. Die Schadensbeseitigung soll mehr als 1,7 Millionen Euro gekostet haben.

Datensicherheit betrifft daher nahezu jeden. Mitarbeiter, die einen Rechner mit Zugang zu Netzwerken nutzen, sind mitverantwortlich für die Datensicherheit. Sie sollten in der Lage sein, in IT-Sicherheitsfragen sicher handeln zu können. Dafür müssen sie entsprechend ausgebildet werden, um Bedrohungen erkennen zu können und zu lernen, richtig darauf zu reagieren. Dies sollte in einem fortdauernden Lernprozess geschehen, denn die Muster ändern sich ständig.

Größere Organisationen haben in der Regel eigene IT-Schulungsabteilungen, die sich um solche Lerninhalte kümmern. Für

mittlere bis kleinere Unternehmen bieten einige Software-Häuser cloudbasierte Online-Trainings zu praktisch allen Themen der IT-Sicherheit an. Der Vorteil: Man kann sich zu jeder Zeit und von überall aus in die Schulungen einwählen. Die Lernfortschritte werden gemessen und analysiert sowie neue Themen im Wechsel vorgeschlagen. Die Trainingseinheiten dauern in der Regel bis zu 15 Minuten und werden meist mit einem Wissenstest abgeschlossen. Oft sind sie in mehreren Sprachen verfügbar.

## Beispiel Phishing-Angriffe

Phishing bedeutet, sich über gefälschte Webseiten, E-Mails oder Kurznachrichten als vertrauenswürdiger Kommunikationspartner auszugeben, um an Daten des Internetbenutzers heranzukommen. In der Praxis erhält ein Mitarbeiter eine angebliche Mail von einem Kollegen oder Vorgesetzten. Wird das angehängte Dokument angeklickt, hat sich der Mitarbeiter einen Trojaner „eingefangen“, der vertrauliche Daten einsammelt oder Firmendaten verschlüsselt, sodass kein Zugriff darauf mehr besteht. In der Regel fordern die Betrüger ein hohes Lösegeld.

Die meisten Anbieter von Online-Trainings zu Cyber-Sicherheit bieten auch Simulationen von Phishing-Attacken an. Inhaltlich auf die Organisation zugeschnittene, enthalten vorgefertigte Phishing-E-Mails einen bösartigen Link. Klickt ein

Mitarbeiter auf diese, wird er zu einer sicheren Landing-Page mit direktem Feedback und mehreren Hinweisen zur Erkennung einer Phishing-Mail weitergeleitet. Die Simulation ist also ein Moment der



Foto: privat

IT-Spezialist Rolf Dörr

Erkenntnis. Es empfiehlt sich, Simulationen mit steigendem Schwierigkeitsgrad regelmäßig durchzuführen, damit der Fortschritt der Mitarbeiter überwacht werden kann. Als nützliche Frequenz haben sich in der Praxis sechs Simulationen innerhalb von einem Jahr erwiesen. ■

ONLINE

[www.awaretrain.com](http://www.awaretrain.com)

# Popcorn und Funfood in der Wetterau

Mit neuer Idee steuert Haase Food durch die Pandemie.

Vor mehr als vier Jahrzehnten gründete Helmut Haase sein Unternehmen, die Haase Food GmbH, in Ober-Mörlen. Der Großhändler im Funfood-Bereich liefert deutschland- beziehungsweise europaweit alles rund um Popcorn, Nachos und Zuckerwatte – alles in allem sind es über 3.000 Produkte. Darüber hinaus ist das Wetterauer Unternehmen weltweit auch für seine Popcornmaschinen bekannt. „Wir bieten mit der Induktionstechnik eine schnellere und einfachere Herstellung. Der Röst-Vorgang dauert nur knapp drei Minuten. Gleichzeitig ist ein Karamellisieren der Popcorn-Flocken möglich. Unsere Kunden können so Gourmetpopcorn in allen Geschmacksvarianten produzieren“, erzählt Lars Rörig, stellvertretender Geschäftsführer.

Doch die Pandemie hat auch Haase Food schwer getroffen. Zum Kundenstamm zählen eigentlich Kinos, Freizeitparks, Gastronomen und Schausteller, deren Veranstaltungen bekanntlich alle abgesagt wurden. Personal abzubauen kommt für die Geschäftsführung dennoch nicht in Frage. Allerdings musste sie alle Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken. „Trotz allem konnten wir im vergangenen Jahr immerhin 50 Prozent unseres sonstigen Umsatzes erreichen“, berichtet Rörig. Möglich sei dies geworden, weil einige Kunden neue Absatzmärkte schufen wie zum Beispiel den Online-Verkauf von Gourmetpopcorn oder den Verkauf von Funfood vor Supermärkten. Im Maschinenbereich hätte das Unternehmenn aufgrund der neuen Technik über 60 Prozent des Umsatzes halten können, ergänzt er noch.



Foto: Haase Food

Popcorn-Maschine mit Induktionstechnik: Das Popcorn ist schneller und einfacher hergestellt und wird sogar noch veredelt.

Des Weiteren finanziert sich das Unternehmen vorübergehend über einen KfW-Kredit sowie die staatlichen Überbrückungshilfen. Vor Kurzem erhielt Haase Food eine Abschlagszahlung auf die Novemberhilfe. „Wir hoffen, dass der restliche Betrag auch

bald kommen wird, damit wir erfolgreich mit unserem Team weitermachen können“, sagt Rörig. ■

ONLINE

[www.haase-food.com](http://www.haase-food.com)

## BUCHTIPP

### New Work für Praktiker

Von Götz Piwinger

Manager, Personaler und Nachwuchs-Führungskräfte stehen aktuell vor der Herausforderung, Organisationen für die Zukunft auszurichten. Das Handbuch dreht sich um agile Ziele, die mit überschaubarem Aufwand und nachhaltig in die Praxis umgesetzt werden können. Es zeigt, wie Firmen durch agile Prozesse schneller auf Märkte reagieren, und somit auch ihre Marktpositionen ausbauen können.

Schäffer Poeschel Verlag, ISBN: 978-3-7910-5119-2, Preis: 39,95 Euro





# Freiluft-Enthusiasten

Kneipp-Aktivitäten in der Wetterauer Quellenstadt Bad Vilbel

VON IRIS DIEDOLPH

Kneipps ganzheitliches Gesundheitskonzept, das nicht nur Behandlung, sondern auch Prävention in den Fokus nimmt, verspricht nachhaltige Aktivierung des Immunsystems. Es basiert auf den fünf Elementen Wasser, Bewegung, Ernährung, Heilpflanzen und Lebensordnung (siehe Bericht in der Januar-Ausgabe).

Dem Kneipp-Jahr 2021 angepasst, hat der Kneipp Verein Bad Vilbel sein Kursprogramm weiterentwickelt und bietet über Bewährtem hinaus neue Formate an wie das „Waldbaden“. Gegründet wurde der Verein in der Wetterauer Quellenstadt 1977 von zehn gleichgesinnten Menschen. Erstes Angebot waren Kurse für Frauen- und Wassergym-



Den Boden spüren auf einer Barfußwanderung, bei empfindlichen Füßen auch auf Socken

nastik sowie Wandern und Arztvorträge. Im Laufe der Zeit begegneten Babys dem nassen

Element und lernten schwimmen, und Kinder hatten Spaß und Bewegung in Spiel- und Turnkursen. Heute finden sich rund 40 Kurse im Programm, und der Verein zählt knapp 1.000 Mitglieder.

Zur Vereinsspitze zählen Thomas Pfeiffer (1. Vorsitzender), Brigitte Fuchs (2. Vorsitzende), Linda Pfeiffer (Sport- und Pressewartin), Kassenswartin Natascha Hummel und die Beisitzer Antje Preiss, Bernd Siersleben, Martina Sommer, Gundela Wegner und Sabine Will.

## In Bewegung bleiben

„Wann immer es möglich war, fanden bislang mit der Corona-Pandemie alle, wirklich alle Kurse im Freien statt“, sagt die Sport- und Pressewartin Pfeiffer. Und während des Lockdowns stehen virtuelle Kurse auf dem Plan, deren Titel schon beim Lesen Muskelkater und einen Effekt versprechen. „Für Seniorinnen und Senioren haben wir zudem CDs gebrannt mit Übungen“, so Pfeiffer. Wer nicht online kneippen kann oder möchte, dem stehen Arbeitszettel zur Verfügung sowie kleine Übungseinheiten über Handy-Kommunikation.

Ein Baustein im Angebot befasst sich mit „Kneipp in der Pflege“. Dazu erklärt die Vereinspressefrau, dass es Kneipp-Senioreneinrichtungen gebe. Diese beschäftigen über die Kneipp-Akademie zertifizierte Betreuungskräfte, die beispielsweise für Wasseranwendungen sorgen, ausreichend Bewegung und



Wanderung in Wald und Flur mit Gruppe





Fotos: Kneipp-Verein BV

Wie alle Angebote des Bad Vilbeler Kneipp-Vereins im Jahr 2020 findet Yoga im Freien statt.

Genüsse aus dem Kräutergarten. „Wir hatten mit einer Offenbacher Einrichtung für Demenzzranke zusammengearbeitet“, erzählt Pfeiffer. Die Betreuten erhielten (lauwarme) Kaltwaschungen und erlebten danach eine Besonderheit: Die Behandelten lächelten. „Das sei ewig nicht mehr vorgekommen, hatten uns Pflegekräfte versichert“, sagt sie. Leider kam mit einem Wechsel in der Geschäftsführung das Aus der Kooperation.



Malven und Zitronenschalen plus Ingwer: Limo selber machen für heiße Tage

Ein Anliegen des Vereins ist die Beteiligung an der Bürgerkampagne „Weil's hilft“, die die rechtliche Gleichstellung der Naturmedizin mit der Schulmedizin im Gesundheitssystem fordert. „Weil sich viele Menschen es wünschen“, erläutert die Bad Vilbelerin. „Wie oft wird altes Wissen bei kleinen Wehwechen angewandt, ob Wadenwickel oder kühlender Puls-guss.“ Alternative Medizin soll nach Ansicht der Kneippianer noch viel mehr anerkannt und gefördert werden. Dazu habe man eine dicke Unterschriftenmappe beisteuern können, die in Berlin abgegeben wurde.

### Zu Ehren des „Runden“

In diesem Jahr hätte Sebastian Kneipp seinen 200. Geburtstag gefeiert, Anlass für den Kneipp-Bund e.V., ein Jubiläumsjahr auszurufen. Ziel dabei ist es, auf Kneipps Beitrag im deutschen Gesundheitswesen aufmerksam zu machen. In einer Online-Sitzung des Kneipp-Landesverbandes im vergangenen Januar wurde über die Ausrichtung des Festjahres beratschlagt. Ergebnis ist der Plan für ein kleines Programm, mehr lässt Corona nicht zu. Auf jeden Fall wollen die Bad Vil-



Kräuterwanderung (Quarkbrot mit Bärlauchblüte, Gänseblümchenschnitte)

beler mit den anderen Kneipp-Vereinen in Hessen ein paar Aktionen über das Jahr verteilt anbieten. Dazu gibt es Stichtage, denen ein Kneipp-Element zugeordnet ist:

7. März	Tag der Ernährung
22. März	Tag des Wassers
30. Juni	Tag des Fußes – Bewegung
15. August	Tag der Heilkräuter
10. Oktober	Tag der Seelischen Gesundheit – Balance/Harmonie

Für das Wochenende vom 15./16. Mai (ein Tag vor Kneipps Geburtstag) überlegen sich die Mitglieder der Quellenstadt noch ein Format, die Gestaltung wird von der Entwicklung der Pandemie abhängen. ■

**ONLINE**

- [www.kneipp-bv.de](http://www.kneipp-bv.de)
- [www.kneippakademie.de](http://www.kneippakademie.de)
- [www.kneipp2021.de](http://www.kneipp2021.de)

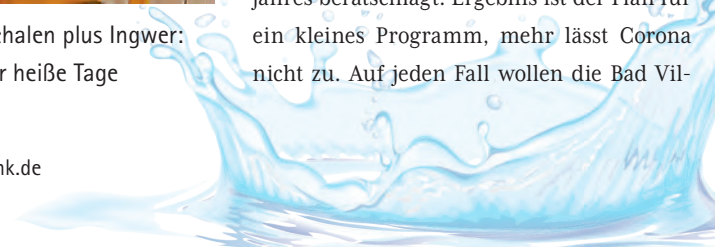






Foto: Wetteraukreis

# Kneipp 5.0

Butzbach stellt sich gesundheitstouristisch neu auf.

Von links vorn: Carsten Krättschmer, Landrat Jan Weckler und Butzbachs Bürgermeister Michael Merle mit Aktiven, die vor Ort das Regionale Entwicklungskonzept erarbeitet haben.

„In Sachen Kneipp ist die Wetterau auf jeden Fall der Hotspot in Hessen und auch darüber hinaus. Das ist eine gute Grundlage, um die ganze Region zu profilieren“, sagt der Wetterauer Landrat Jan Weckler. Das wird auch in Butzbach so gesehen. Dabei verfolgt die Stadt das Ziel, die Gesundheit der eigenen Bevölkerung zu fördern und sich gesundheitstouristisch neu zu positionieren. Dafür wurde bereits ein Gesundheitskonzept nach Sebastian Kneipp als konzeptionelle Grundlage entwickelt und über das LEADER-Programm der Europäischen Union gefördert.

In einem nächsten Schritt soll jetzt die Gesundheitslehre von Sebastian Kneipp durch die im Konzept erarbeiteten Infrastrukturen und Angebote in Butzbach umgesetzt werden. Geplant ist in Butzbach eine

Gesundheitsroute mit insgesamt 15 Stationen, fünf davon werden unabhängig von der LEADER-Förderung errichtet. Diese Stationen sind verteilt über die Kernstadt und die verschiedenen Stadtteile. Dabei sind die einzelnen Stationen unterschiedlich ausgestattet, damit Interessierte sich den Lehren von Sebastian Kneipp auf verschiedene Arten nähern können, etwa mit Armbecken, Entspannungsliegen oder Hochbeeten mit integrierter Sitzbank. Zusätzlich wird eine App „Kneippen und Lauschen“ entwickelt, mit der die Inhalte zum Thema ortsungebunden, für jeden erfahrbar und im eigenen Alltag anwendbar gemacht werden.

Abgerundet wird die Kneipp-Strategie durch verschiedene Veranstaltungen, die Einbindung von Schulen, Kindertagesstätten und Senioreneinrichtungen und die

Begleitung durch eine qualifizierte Konzeptionsgruppe.

Rund 140.000 Euro kostet die Umsetzung des Projekts „Kneipp 5.0 – Kneippen in Butzbach – für alle überall“. Dabei erhält die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 63.700 Euro aus LEADER-Mitteln der Europäischen Union. Basis für die Anerkennung als LEADER-Region war das 2014 in einem mehrmonatigen Beteiligungsprozess erarbeitete Regionale Entwicklungskonzept (REK), das nun umgesetzt wird. ■

**ONLINE**

[www.butzbach-bewegen.de](http://www.butzbach-bewegen.de)



Arbeitskleidung

Steinstr. 83 A · 35390 Gießen · Fon: 0641 6004-0  
 info@at-work-fashion.de · www.at-work-fashion.de  
 Montag bis Freitag: 9-17.30 h · Samstag: 10-14 h

Andreas Trechler  
 work + fashion



Ihr Fachgeschäft  
 in Mittelhessen  
**Business-Mode**  
**Workwear**  
**Teamkleidung**  
 mit Druck, Stickerei, Patch  
**Sicherheitsschuhe**  
**Firmenberatung**  
**& Versandservice**

Buchhaltung

ablano  
 BUCHHALTUNG LOHN PERSONAL

kompetent und  
 zuverlässig

- Buchhaltungen
- Gehaltsabrechnungen
- Baulohn
- Inhouselösungen
- Betriebswirtschaftliche Betreuung



Tel. 0 641 - 971 766 55 [ablano.de](http://ablano.de)

Wir bieten ausschließlich Hilfeleistungen im Sinne des §6 Nr. 3-4 StBerG an.

Nehmen Sie sich Zeit für das Wesentliche!

Individuell vor Ort oder in unserem Büro erledigen wir für Sie das Kontieren und Verbuchen von Rechnungen, das interne und externe Abrechnungswesen inkl. Zahlungsverkehr. Ihre Projektabrechnung sowie allgemeine Büro- und Sekretariatsarbeiten.

Personalengpass? Wir unterstützen Sie gerne, damit Sie effektiv mehr Zeit haben.

**Katja Kschuk · Effektivzeit-Bürodienstleistung**

Am Meisenring 5 · 61197 Florstadt  
 Telefon: 06041/823541 · Fax: 06041/823542  
 www.effektivzeit.de · E-Mail: katja.kschuk@effektivzeit.de

...und nachts den Bürokrampf?

**Renate Fritz**  
 Bilanzbuchhalterin (IHK)  
 Betriebswirtin (VWA)

**Zahlenwerkstatt**  
 Mit uns können Sie rechnen!



bietet Support in Finanz-, Personal- und Rechnungswesen im Rahmen des §6 StBerG - nicht nur für kleinere Betriebe - vor Ort oder in meinem Büro.

Am Weinberg 13 · 63654 Büdingen · Tel. 06041-9601199  
 Mobil 0163-8235147 · renete.fritz@zahlenwerkstatt.de



**Beate Bahlk**  
 Bürodienstleistungen  
 geprüfte Bilanzbuchhalterin (IHK)

- Buchungen lfd. Geschäftsvorfälle
- Lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Fakturierung
- Textverarbeitung
- allgemeine Büroarbeiten
- Farbkopien

Bingenheimer Str. 32 · 61203 Reichelsheim · Tel. 06035/7099313  
 Fax 06035/7099329 · E-Mail: buero@bahlk.de · www.bd-bahlk.de

Büromöbel und mehr

Wenn Sie Ihr Büro neu einrichten möchten, ist das für uns ein **Heimspiel!**

Art & Office<sup>®</sup>  
 Bürodiesign GmbH



[www.art-office.de](http://www.art-office.de)

Wenn Sie ein gutes Spiel sehen möchten, geben wir den Ball lieber an die 46ers ab!

Hausmeisterservice | Gartenpflege



**Uwe Schieferstein**  
 Hausmeisterservice –  
 Grünanlagenpflege – Gartenservice –  
 Kleintransporte

Richard-Wagner-Str. 9 · 35457 Lollar  
 Tel.: 0 64 06/5 09 91 49 oder 0170/9078949

Innovationen Büro & Betrieb

**docunova**  
 DOCUMENT SOLUTIONS

- Druck- / Multifunktionssysteme
- Plotter & Scanner bis DIN-A0
- Beratung & Druckkostenanalyse
- Service, Wartung / IT Support
- Telefonie- / Kommunikationslösungen
- Konferenz- / Medientechnik
- DMS-Lösungen / Archivierung
- Zeiterfassung- / Systeme

Seit über  
 30 Jahren Ihr  
 kompetenter  
 Partner

docunova GmbH - Raiffeisenstraße 6 - 61191 Rosbach v.d.H.

[www.docunova.de](http://www.docunova.de)





# SPENDEN SIE HOFFNUNG IN DER GRÖSSTEN NOT

## MIT IHRER FIRMENSPENDE AN ÄRZTE OHNE GRENZEN.

Kriege, Naturkatastrophen oder Epidemien – wenn viele Menschen in Not geraten, leistet ÄRZTE OHNE GRENZEN schnelle Hilfe. Als Unternehmen haben Sie verschiedene Möglichkeiten, die lebensrettende Arbeit zu unterstützen:  
[www.aerzte-ohne-grenzen.de/unternehmen-spenden](http://www.aerzte-ohne-grenzen.de/unternehmen-spenden)



Ihre Ansprechpartnerin  
Jana Bruderreck  
Telefon: 030 700 130-130  
[spenderservice@berlin.msf.org](mailto:spenderservice@berlin.msf.org)



Spendenkonto:  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE72 3702 0500 0009 7097 00  
BIC: BFSWDE33XXX



**MEDECINS SANS FRONTIERES**  
**ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.**

Träger des Friedensnobelpreises

Werbetechnik | Schilder | Lichttechnik



**Ihr Partner für visuelle Kommunikation**

**M. BACHMANN**  
**LICHTSPIELHAUS**  
DIGITAL-DRUCK  
CENTER

- Plakate / Poster • Großflächenplakate
- Fahnen / Werbebanner • Messe-Beschriftungen
- Folienschriften • Kfz-Beschriftungen • Schilder
- Glasoberflächen Veredelung
- Licht-Werbeanlagen
- Displaysysteme und mehr...

Tel. 0 641-55 91 484 • [www.mb-lichtspielhaus.de](http://www.mb-lichtspielhaus.de)

Innovationen Büro & Betrieb

Büro- und Objekteinrichtungen  
Druck- und Kopiersysteme  
Bürobedarf  
DATEV

Hees Bürowelt Unternehmensgruppe  
Schwimmbadstr. 36 | 35452 Heuchelheim  
Tel: 0641.96250-0 | [www.hees.de](http://www.hees.de)



EDV-Beratung | Schulung | Hard- und Software

**Diehl**   
**Software**

**Softwaresystemberatung** **Softwareentwicklung**  
Kostenlose Erstberatung Individuell wie Sie

Zum Schmittenfeld 7 • 36325 Feldatal • Tel. 0 66 37 - 91 91 30 • Web [www.diehl-software.de](http://www.diehl-software.de)

Coaching | Sprachen | Rhetorik und mehr



**DR. SCHLAEFKE**  
**SPRACHEN, KOMMUNIKATION & TRAINING GMBH**

Fremdsprachen, Rhetorik, Coaching, Sprachreisen  
Internet: [www.skt-schlaefke.de](http://www.skt-schlaefke.de)

Kurt-Moosdorf-Str. 20, 63694 Limeshain  
Tel. 06047/68104 Fax. 06047/68105  
Email: [a.schlaefke@skt-schlaefke.de](mailto:a.schlaefke@skt-schlaefke.de)

Filiale:  
Landgrafenstr. 3, 35390 Gießen  
Tel. 0641/ 38230 Fax. /3010112  
Email: [giessen@skt-schlaefke.de](mailto:giessen@skt-schlaefke.de)

Papier- und Büromaterial

**PAPIER HOLLER** GmbH  
**GLS-Paketshop P - Tinten u. Tonerkartuschen**

Bismarckstr. 31 - 61169 Friedberg - Tel. (0 60 31) 53 67 - Fax (0 60 31) 9 15 74 - Internet: [www.papier-holler.de](http://www.papier-holler.de)

Anzeigenannahmeschluss Ausgabe März:  
**12. Februar 2021**  
[kornelia.giessler@vrm.de](mailto:kornelia.giessler@vrm.de) • Tel. 0641/9504-3535

Für Sie vor Ort.

Ihre Ansprechpartnerin  
für Anzeigen im  
IHK Wirtschaftsmagazin.

**Kornelia Gießler**  
Sales Managerin  
Telefon 0641 9504-3535  
[kornelia.giessler@vrm.de](mailto:kornelia.giessler@vrm.de)



**Giessener Anzeiger**

Reinigungstechnik



Beratung, Verkauf und Service



**Rein + Wittkowski OHG: Ihr Kärcher Center in Laubach.**

**KÄRCHER**

makes a difference

Kärcher Center R-W  
Philipp-Reis-Str. 29 • 35321 Laubach

Tel. 06405-5010460  
Fax 06405-5010461

E-Mail [info@kaerchercenter-rw.de](mailto:info@kaerchercenter-rw.de)  
[www.kaerchercenter-rw.de](http://www.kaerchercenter-rw.de)

## WIRTSCHAFTSMAGAZIN der IHK Gießen–Friedberg

### Herausgeber

Industrie- und Handelskammer  
Gießen–Friedberg  
Postfach 11 12 20, 35357 Gießen, Lonystraße 7, 35390 Gießen

### Redaktion

Iris Diedolph, Telefon: 06031/609-1115  
E-Mail: [iris.diedolph@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:iris.diedolph@giessen-friedberg.ihk.de)  
Doris Hülsbömer, Chefredaktion (V.i.S.d.P.),  
Telefon: 06031/609-1100  
E-Mail: [doris.huelsboemer@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:doris.huelsboemer@giessen-friedberg.ihk.de)  
Gabriele Reinartz, Telefon: 06031/609-1105  
E-Mail: [reinartz@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:reinartz@giessen-friedberg.ihk.de)  
Internet: [www.giessen-friedberg.ihk.de](http://www.giessen-friedberg.ihk.de)

Anzeigenpreisliste Nr. 10 gültig ab 1. 1. 2016

### Verlag

VRM Mittelhessen GmbH & Co. KG  
Wieseck, Am Urnenfeld 12, 35396 Gießen

### Layout

Satzstudio Scharf, 35638 Leun  
[www.satzstudio-scharf.de](http://www.satzstudio-scharf.de)

### Anzeigenverantwortlich

Regina Kasten, Telefon: 0641/9504-3531  
E-Mail: [regina.kasten@vrm.de](mailto:regina.kasten@vrm.de)

### Anzeigenverkauf

Kornelia Giebler, Telefon: 0641/9504-3535  
E-Mail: [kornelia.giessler@vrm.de](mailto:kornelia.giessler@vrm.de)

### Papier

Recycling-Papier, gestrichen, aus 100% Altpapier hergestellt

### Druck

Brühlsche Universitätsdruckerei GmbH & Co KG, Gießen

Das IHK-Wirtschaftsmagazin ist das offizielle Organ der Industrie- und Handelskammer Gießen–Friedberg. Der Bezug der IHK-Zeitschrift erfolgt im Rahmen der grundsätzlichen Beitragspflicht als Mitglied der IHK. Im freien Verkauf 27,50 € pro Jahr. Fotomechanische Vervielfältigungen von Teilen dieser Zeitschrift sind nur für den innerbetrieblichen Gebrauch des Beziehers gestattet.

## AUTOREN DIESER AUSGABE



**Iris Diedolph**  
Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit/Volkswirtschaft  
E-Mail: [iris.diedolph@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:iris.diedolph@giessen-friedberg.ihk.de)



**Elke Dietrich**  
Recht und Steuern  
[dietrich@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:dietrich@giessen-friedberg.ihk.de)



**Doris Hülsbömer**  
Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit/Volkswirtschaft  
[doris.huelsboemer@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:doris.huelsboemer@giessen-friedberg.ihk.de)



**Natalija Köppl**  
IHK-Wirtschaftsmagazin  
[natalija.koepl@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:natalija.koepl@giessen-friedberg.ihk.de)



**Tim Müller**  
Geschäftsbereich International  
E-Mail: [tim.mueller@giessen-friedberg.ihk.de](mailto:tim.mueller@giessen-friedberg.ihk.de)



**Gabriele Reinartz**  
Freie Journalistin  
E-Mail: [redaktion@reinartz-pr.de](mailto:redaktion@reinartz-pr.de)



**Petra A. Zielinski**  
Freie Journalistin  
[petra.zielinski@gmx.de](mailto:petra.zielinski@gmx.de)

## VORSCHAU

### Titelthema

Durch Kooperationen mehr Qualität für Unternehmen und Bürger schaffen sowie Kosten einsparen – das ist die Idee der interkommunalen Zusammenarbeit, auch IKZ genannt. Mittlerweile schießen solche Projekte wie Pilze aus dem Boden. Auch in Hessen.

### Service

Die IHK hat zum Jahreswechsel Unternehmen aus ihrem Bezirk gefragt, wie sie ihre wirtschaftliche Entwicklung im Lockdown werten. Wir stellen die Ergebnisse aus den drei Landkreisen vor.

### Wasser und Wein

Ein einziges Mal im Leben arbeiten müssen, dann in den Ruhestand treten. Die Bluteigel aus der Biebertaler Zucht sehen, nach wochenlanger Quarantäne, einer entspannten Zukunft im Rentnerreich entgegen.



**Erhard Lindner** · Betriebsleiter  
Kaupert GmbH & Co. KG

© first-art.de

»**OnTime & OnBudget:**  
Das ist einfach »**Oh ... wie ORDAT**«

**Das beste ERP-System für mein Business.«**

**50** JAHRE  
**ORDAT**

**ORDAT** ist der Experte für maßgeschneiderte ERP- und CRM-Softwarelösungen. Mit ausgeprägtem Prozess- und Branchen-Know-how und Fingerspitzengefühl für die Anforderungen des Mittelstands sind wir geschätzter Partner vieler namhafter Unternehmen. Nutzen auch Sie unsere Expertise aus über 500 ERP-Projekten: Heben Sie gemeinsam mit uns neue Potenziale und machen Ihr Unternehmen fit für die Zukunft.





## Der neue EQV. Elektrisch, fertig, los.

Der neue EQV mit attraktiven Leasingraten bei Ihrem Autohaus Neils & Kraft oder unter [eqv.mercedes-benz.de](http://eqv.mercedes-benz.de) #MakeYourMove

Ein Leasingbeispiel<sup>1</sup> für Gewerbekunden für einen Mercedes-Benz EQV 300 lang\*. Elektromotor mit 150 kW (204 PS) und 362 Nm Drehmoment.

<sup>1</sup> Ein Leasingbeispiel der Mercedes-Benz Leasing GmbH, Siemensstraße 7, 70469 Stuttgart, für Gewerbekunden. Stand 01/2021. Ist der Darlehens-/Leasingnehmer Verbraucher, besteht nach Vertragsschluss ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 495 BGB. <sup>2</sup> Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers. <sup>3</sup> Rückerstattungsmöglichkeit eines Teils der Leasing-Sonderzahlung in Höhe von 5.000,00 Euro als Innovationsprämie vom Bund nach Zulassungsnachweis (Antrag und Verwendungsnachweis beim BAFA, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, ist vom Leasingnehmer vorzunehmen). Die Innovationsprämie vom Bund in Höhe von 5.000,00 Euro wird gewährt für förderfähige Elektrofahrzeuge mit Neuzulassungen nach dem 3.6.2020 und bis zum 31.12.2021. <sup>4</sup> Der Stromverbrauch und Reichweite wurde auf der Grundlage der VO 692/2008/EG ermittelt. Stromverbrauch und Reichweite sind abhängig von der Fahrzeugkonfiguration. Die tatsächliche Reichweite ist zudem abhängig von der individuellen Fahrweise, Straßen- und Verkehrsbedingungen, Außentemperatur, Nutzung von Klimaanlage/Heizung etc. und kann ggf. abweichen.

Kaufpreis<sup>2</sup> ab Werk für abgebildetes Fahrzeug: EQV 300 L, 59.990 € (exkl. USt.), zzgl. lokaler Überführungskosten. Stromverbrauch kombiniert in kWh/100 km: 26,4–26,3; CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/km: 0.<sup>4</sup>

Alle Preise zzgl. USt.

Kaufpreis ab Werk <sup>2</sup>	59.990,00 €
Herstelleranteil Umweltbonus	2.500,00 €
Kaufpreis	57.490,00 €
Leasing-Sonderzahlung <sup>3</sup>	5.000,00 €
Gesamtbasiswert	52.490,00 €
Laufzeit in Monaten	48
Gesamtlauflistung	40.000 km
Leasingfaktor	0,852 %

48 mtl. Leasingraten à 447,00 €  
inkl. GAP-Unterdeckungsschutz

Überführungskosten 740,00 €

\*EQV 300 L: Stromverbrauch in kWh/100 km: 26,4–26,3; CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/km (kombiniert): 0.<sup>4</sup>



Anbieter: Mercedes-Benz AG, Mercedesstraße 120, 70372 Stuttgart, Partner vor Ort:

### NEILS & KRAFT

Neils & Kraft GmbH & Co. KG, Autorisierter Mercedes-Benz Verkauf und Service,  
Wellersburgring 1, 35396 Gießen, Tel.: +49 641 95300,  
[info@neils-und-kraft.de](mailto:info@neils-und-kraft.de), [www.neils-und-kraft.de](http://www.neils-und-kraft.de)